



N i e d e r s c h r i f t
über die 76. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 9. März 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs: 18/9833
Einbringung des Änderungsvorschlages der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Vorlage 11)..... 5
Weiteres Verfahren..... 5

2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zum Ausbau einer bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen (Niedersächsisches Agrarstruktursicherungs- und Verbesserungsgesetz - NASVG -)**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9884](#)

- b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10699](#)
Einbringung des Gesetzentwurfs zu b) 7
Aussprache 9
Verfahrensfragen..... 9

3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Auswirkungen der neuerlichen Ausweisung der roten Gebiete auf die Landesdüngeverordnung und Handlungsspielräume für die Maßnahmenplanung insbesondere mit Blick auf betroffene Grünlandbetriebe**
Unterrichtung..... 11
Aussprache 14

4. Unterrichtung durch die Landesregierung zur Fragestellung, wie die aktuelle Krise in der Ukraine die Nahrungsmittelsicherheit in Niedersachsen beeinflusst	
<i>Unterrichtung</i>	19
<i>Aussprache</i>	22
5. Unterrichtung durch die Landesregierung zum derzeitigen Sachstand welche niedersächsischen Brütereien wie bei der Kükentötung verfahren, der weiteren Planung bzgl. der Verfahren zur Umsetzung des geltenden Verbotes und der anstehenden Verschärfung ab 2024 sowie zur Kennzeichnungspflicht bzgl. der jeweils gewählten Verfahren auf den Eierverpackungen für Endverbraucher*innen	
<i>Unterrichtung</i>	29
<i>Aussprache</i>	30
6. Corona: Ausbrüche bei Erntehelferinnen und Erntehelfern - Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten schützen und testen	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/9216	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	33
<i>Beschluss</i>	33
7. Terminangelegenheiten	35

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
4. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
5. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
6. Abg. Karin Logemann (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
7. Abg. Gerd Ludwig Will (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
8. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
10. Abg. Christoph Eilers (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
12. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
13. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
14. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.39 Uhr bis 16.04 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Erweiterung der Tagesordnung*

Der **Ausschuss** verständigte sich, abweichend von der Einladung für die heutige Sitzung, auf die Tagesordnung, wie sie sich aus dieser Niederschrift ergibt.

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 75. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung –
Drs: 18/9833

*erste Beratung: 27. Sitzung am 24.10.2018
federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV*

Der **Ausschuss** hatte sich zuletzt in seiner 72. Sitzung am 27. Oktober 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Von den Koalitionsfraktionen der SPD und der CDU wurde ein Änderungsvorschlag zur Änderung von Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzentwurfs – Vorlage 11 - vorgelegt.

Einbringung des Änderungsvorschlages

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) merkte an, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes liege seit dem 25. August 2021 vor. Das Ziel, die Novellierung des Jagdgesetzes bis zum Ende des alten Jagdjahres zu verabschieden, werde nicht mehr erreicht werden können, aber es werde für das neue Jagdjahr möglich sein, zeitgemäße Voraussetzungen zu schaffen. Das Jagdgesetz sei mittlerweile über 20 Jahre alt. Vieles habe sich geändert, und daraus ergäben sich neue Anforderungen etwa hinsichtlich Nachhaltigkeit, Tierschutz und des Schutzes von Flora und Fauna.

Die Koalitionsfraktionen hätten intensive Beratungen mit Verbänden und Institutionen und auch mit Tierschützern geführt, die weitere Erkenntnisse erbracht hätten.

Vor diesem Hintergrund hätten sie den in der Vorlage 11 vorliegenden Änderungsvorschlag eingebracht, der auf eine Änderung von Artikel 1 Nr. 30 - § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs – ziele und einen deutlichen Stufenplan hinsichtlich des Vorgehens im Falle wildernder Hunde vorsehe.

Durch das vorgesehene Verfahren solle verhindert werden, dass beim einmaligen Wildern sofort zu dem äußersten Mittel gegriffen werden müsse. Den Jägern erwachse in diesem Zusammenhang eine besondere Verpflichtung, besonders vorsichtig mit solchen Situationen umzugehen.

Nach Ansicht der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU sollte diese Änderung mit in die ohnehin zur Beratung anstehende Novelle des Jagdgesetzes einbezogen werden.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) zeigte sich überrascht darüber, dass der in Rede stehende Änderungsvorschlag erst kurz vor der heutigen Sitzung des Ausschusses unterbreitet worden sei und die Tagesordnung für die heutige Sitzung dann kurzfristig um diesen Tagesordnungspunkt erweitert worden sei.

RR **Biela** (LTVerw) erläuterte, die Tagesordnung sei mit Blick auf den von den Koalitionsfraktionen unterbreiteten Änderungsvorschlag zur Änderung des Jagdgesetzes kurzfristig um diesen Tagesordnungspunkt erweitert worden, da zum einen der Ausschuss in Aussicht genommen habe, sich mit der Änderung des Jagdgesetzes in seinen Sitzungen am 30. März und am 20. April 2022¹ zu befassen, und zum anderen zu dem Änderungsvorschlag eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände eingeholt werden müsse.

Um den vorgesehenen Terminplan einhalten zu können, sei zwischen den Arbeitskreissprecherinnen bzw. –sprechern vereinbart worden, dass der Änderungsvorschlag in der heutigen Sitzung eingebracht werde.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) hob hervor, in der Anhörung sei betont worden, dass es nicht mehr zeitgemäß sei, wildernde Katzen und Hunde sofort zu erschießen. Diese Position sei ihres Erachtens auch sehr gut begründet worden. Dass in dem Änderungsvorschlag nicht auf Katzen eingegangen werde, halte sie für sehr bedauerlich.

Im Fall wildernder Hunde sei offensichtlich nach einem Kompromiss gesucht worden. Der Abg. Will habe in diesem Zusammenhang von einem abgestuften Vorgehen gesprochen. Eine einfachere Lösung wäre sicherlich eindeutiger gewesen, so die Abgeordnete.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 11.

¹ Verschoben auf den 27. April 2022; s. TOP 7

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zum Ausbau einer bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen (Niedersächsisches Agrarstruktursicherungs- und Verbesserungsgesetz - NASVG -)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9884](#)

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10699](#)

Zu a) *erste Beratung: 116. Plenarsitzung am 14.09.2021*
federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV

Zu b) *direkt überwiesen am 10.02.2022*
federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV

Einbringung des Gesetzentwurfs zu b)

RD'in **Rosenhagen** (ML) trug Folgendes vor: Mit dem Gesetzentwurf soll der Flächenzugang für Landwirte und von familiengeführten Betrieben über Kauf und Pacht verbessert werden und dem Flächenerwerb durch Investoren entgegengewirkt werden.

Der Gesetzentwurf trägt dem Entwicklungsbedarf der von Landwirten geführten Betrieben Rechnung.

In Besprechungen mit den Grundstücksverkehrsausschüssen - das sind die Genehmigungsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten - sind Themenstellungen und Problemstellungen aus der Praxis aufgegriffen worden, und es sind Lösungen anhand der bestehenden Gesetze - Grundstücksverkehrsgesetz, Landpachtverkehrsgesetz und Reichssiedlungsgesetz - aufgezeigt worden. In den Besprechungen ist herausgearbeitet worden, wo noch Notwendigkeiten für gesetzliche Regelungen bestehen. Das wird mit diesem Gesetzentwurf aufgegriffen.

Der Gesetzentwurf enthält punktuelle Verbesserungen zum Bodenrecht, er stärkt die Kompeten-

zen der Grundstücksverkehrsausschüsse und trägt zur Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe bei.

Grundstücksverkehrsgesetz, Landpachtverkehrsgesetz und Reichssiedlungsgesetz bleiben weiterhin bestehen. Es gibt eine umfangreiche Rechtsprechung hierzu. Es soll kein Anlass gegeben werden, die Gerichte von Neuem anzurufen.

Zu den wesentlichen Inhalten.

Die Genehmigungsfreigrenze für die Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Grundstücksverkehrsgesetz wird von 1 ha auf 0,5 ha abgesenkt. Damit werden die Kompetenzen der Grundstücksverkehrsausschüsse gestärkt, auf den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr einwirken zu können. Sie sollen einen größeren Teil des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs überprüfen können; dies vor dem Hintergrund, dass sich eine verstärkte Nachfrage nach landwirtschaftlichem Grund und Boden ergeben hat. Die Ursachen dürften eine verstärkte Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Zwecke wie auch durch nicht landwirtschaftliche Käufer und auch Nutzungskonkurrenzen innerhalb der Landwirtschaft sein.

Durch die Absenkung können künftig ab 0,5 ha Grundstücksgröße die Instrumente des Grundstücksverkehrsgesetzes greifen. Es können Versagungen z. B. wegen ungesunder Verteilung von Grund und Boden oder wegen Preismissbrauchs ausgesprochen werden.

Ziel ist die Verbesserung der Agrarstruktur im öffentlichen Interesse und die Sicherung landwirtschaftlicher familiengeführter Betriebe durch eine ausreichende Flächenausstattung.

In den Gesetzentwurf wurde auch eine Regelung aufgenommen, um Umgehungsgeschäfte besser durch die Grundstücksverkehrsausschüsse handhaben zu können. Die Grundstücksverkehrsausschüsse haben immer mal wieder in Besprechungen vorgebracht, dass es zu Umgehungen dergestalt komme, dass Grundstücke, die eigentlich oberhalb der Freigrenze liegen, aufgeteilt werden und dann mit mehreren Verträgen veräußert werden, die jeweils unterhalb der Freigrenze liegen.

Mit dem Gesetzentwurf ist die Einführung einer Regelung vorgesehen, wonach Grundstücke, die die Genehmigungspflicht auslösen, zusammenge-rechnet werden. Grundstücke des gleichen Ver-

äußerers, die in den vergangenen drei Jahren genehmigungsfrei veräußert wurden, werden zusammengefasst, und dann wird geguckt, ob die Genehmigungsfreigrenze erreicht wird, wobei dann das letzte bzw. aktuell zur Genehmigung beantragte Geschäft genehmigungspflichtig wird. Die früheren unter der Freigrenze liegenden Veräußerungsgeschäfte werden nicht nachträglich genehmigungspflichtig.

Diese Regelung dient dazu, den praktischen Vollzug durch die Genehmigungsbehörden zu verbessern.

Umgebungsgeschäfte sind zwar auch schon bisher genehmigungspflichtig. Dafür müssen die Genehmigungsbehörden aber anhand von Tatsachen feststellen, dass die rechtliche Gestaltung nur gewählt worden ist, um die Genehmigungspflicht bewusst zu umgehen. Dies zu beweisen, ist schwierig. Durch die vorgesehene Regelung soll nun deshalb der praktische Vollzug verbessert werden.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf eine Regelung, um die Freigrenze für die Anzeigepflicht nach dem Landpachtverkehrsgesetz von 2 ha auf 0,5 ha abzusenken. Hiermit sollen die Kompetenzen der Grundstücksverkehrsausschüsse gestärkt werden, auf den Pachtverkehr einwirken zu können. Sie sollen einen größeren Teil des Pachtverkehrs überprüfen können.

Auf dem Pachtmarkt haben sich verstärkte Nachfrage und Preisentwicklungen ergeben. Ab 0,5 ha können bereits die Instrumente des Landpachtverkehrsgesetzes greifen. Von dieser Grenze an können Pachtverträge etwa wegen einer ungesunden Bodennutzungsverteilung oder auch wegen eines nicht angemessenen Pachtzinses beanstandet werden.

Durch die einheitliche Festlegung der Freigrenzen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz auf 0,5 ha wird erreicht, dass Veräußerungen, die nach dem Grundstücksverkehrsgesetz agrarstrukturell nicht erwünscht sind, nicht über den Umweg des Abschlusses eines Pachtvertrages doch realisiert werden können.

Ferner sieht der Gesetzentwurf vor, dass das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht gestärkt wird. Im Gesetzentwurf sind Erleichterungen bezüglich der Voraussetzungen zur Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts vorgesehen.

Dadurch bekommen die Grundstücksverkehrsausschüsse und das Siedlungsunternehmen mehr Möglichkeiten und Flexibilität, landwirtschaftliche Flächen zur Aufstockung von landwirtschaftlichen Betrieben zu sichern.

Derzeit sind Verkäufe an Nichtlandwirte zu genehmigen. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn man nicht in der Lage ist, innerhalb der per Gesetz vorgesehenen dreimonatigen Frist einen aufstockungsbedürftigen Landwirt zu finden, der nach Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Siedlungsunternehmen den Nacherwerb tätigt. Innerhalb von drei Monaten einen aufstockungsbedürftigen Landwirt zu finden, der erwerbsbereit und auch erwerbsfähig ist, stellt in der Praxis oftmals eine Hürde bzw. Schwierigkeit dar. Insofern ist im Gesetzentwurf nun vorgesehen, dass im Falle des Verkaufs an einen Nichtlandwirt das Siedlungsunternehmen das Vorkaufsrecht auch dann ausüben kann, wenn man nicht gleich zum Zeitpunkt der Vorkaufsrechtsausübung einen aufstockungsbedürftigen Landwirt gefunden hat, aber zumindest ein generelles agrarstrukturelles Interesse an der Fläche besteht.

So bekommt das Siedlungsunternehmen mehr Zeit, um einen Nacherwerber zu suchen. Die Bevorratungszeit beläuft sich auf maximal sechs Jahre. In dem Gesetzentwurf wird vorgegeben, dass die Weiterverwertung an Landwirte erfolgen soll.

Das wird der Agrarstrukturverbesserung im öffentlichen Interesse gerecht. Für eine nachhaltige Agrarstrukturentwicklung sind Zeit und temporäre Bodenbevorratung erforderlich.

So wird verhindert, dass Verkäufe an einen Nichtlandwirt zu genehmigen sind, nur weil im Moment der Vorkaufsrechtsausübung gerade keine aktuelle Konkurrenzsituation zu einem Landwirt besteht. Es ist denkbar, dass die Fläche generell agrarstrukturell von Interesse ist und auch bekannt ist, dass sie für Landwirte verwertet werden kann; z. B. aufgrund der Lage, aufgrund von Flächen- und Flächenknappheit in der Region oder wegen eines potenziellen Interesses eines Landwirts.

Außerdem wird die Grundstücksmindestgröße für die Ausübung des Vorkaufsrechts von 2 ha auf 0,5 ha abgesenkt; dies mit Blick auf die Genehmigungsfreigrenze, die ebenfalls 0,5 ha beträgt. So kann immer dann, wenn Versagungsgründe

nach dem Grundstücksverkehrsgesetz vorliegen, das Vorkaufsrecht ausgeübt werden.

Eine weitere wesentliche Regelung ist, dass der Anwendungsbereich der Weiterveräußerungsaufgabe auf Landwirte in Gründung erweitert wird. So bekommen Landwirte in Gründung durch Genehmigung unter Auflage die Möglichkeit, ihre Planungen voranzubringen. Wenn sich die Planungen zur Aufnahme der Landwirtschaft nicht realisieren, greift die Auflage, dass die Fläche wieder an Landwirte oder an das Siedlungsunternehmen zu veräußern ist, also wieder der Agrarstruktur zugeführt wird.

Durch diese Verstärkung des Anwendungsbereichs der Weiterveräußerungsaufgabe werden landwirtschaftliche Betriebe unterstützt, indem einer missbräuchlichen Nutzung der Fallgruppe der Landwirte in Gründung entgegengewirkt wird.

Aussprache

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) schlug vor, eine Anhörung im schriftlichen Verfahren zu den Gesetzentwürfen durchzuführen.

Angesichts des Umstandes, dass es sich um ein recht komplexes Thema handele, entgegnete Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE), hielte sie es für angemessen, eine mündliche Anhörung durchzuführen, zumal diese die Möglichkeit biete, Nachfragen zu stellen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) schloss sich dem an. Zu dem, was mit den Gesetzentwürfen geregelt werde, so der Abgeordnete, würden, zurückhaltend formuliert, durchaus unterschiedliche Meinungen vertreten. Von daher sollten die einschlägigen Verbände unbedingt die Möglichkeit erhalten, in einer mündlichen Anhörung Stellung zu nehmen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) merkte an, bereits in der vergangenen Legislaturperiode sei die Intention verfolgt worden, das Grundstücksverkehrsrecht in Niedersachsen zu novellieren. Schon damals sei, noch unter einer rot-grünen Mehrheit, ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht worden. Sicherlich stimmten alle Fraktionen des Niedersächsischen Landtages der Zielsetzung zu, den Produktionsfaktor Grund und Boden möglichst in bäuerlicher Hand zu belassen.

Bei der Vorstellung des Gesetzentwurfs sei deutlich geworden, dass er enorme Aktualität aufwei-

se. Denn in Grund und Boden zu investieren, sei auch für außerlandwirtschaftliche Kapital derzeit sozusagen der sicherste Hafen.

Sicherlich bestehe Einigkeit darin, dass die Änderung des Grundstücksverkehrsrechts noch in dieser Wahlperiode beschlossen werden sollte. Eine Anhörung im schriftlichen Verfahren könnte das gesamte Beratungsverfahren beschleunigen. Wenn eine mündliche Anhörung einer zügigen Beratung nicht entgegenstehe, sollte sich der Ausschuss an dieser Stelle nicht in Verfahrensfragen verkämpfen.

Die eigentliche Herausforderung bestehe seines Erachtens darin, die verfassungsrechtlichen Herausforderungen zu bewältigen, die entstünden, wenn es darum gehe, die Möglichkeiten, Kaufverträge zu schließen, einzuschränken, damit Grund und Boden in bäuerlicher Hand blieben. Mit politischen Einstellungen habe dies vergleichsweise wenig zu tun.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) erläuterte, sein Vorschlag, eine Anhörung im schriftlichen Verfahren durchzuführen, sei ausschließlich darin begründet gewesen, dass bis zum Ende der Legislaturperiode nicht mehr allzu viel Zeit für die Beratung der Gesetzentwürfe zur Verfügung stehe. Sofern keine Probleme in zeitlicher Hinsicht entstünden, schließe er sich gern der Anregung an, eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, zu den beiden Gesetzentwürfen am 4. Mai 2022 eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Er kam überein, dass neben den kommunalen Spitzenverbänden von den Fraktionen der SPD und der CDU jeweils zwei Anzuhörende und von den Fraktionen der GRÜNEN und der FDP jeweils eine Anzuhörende/ein Anzuhörender benannt werden sollen.

Benannt wurden

von der Fraktion der SPD

- der Naturschutzbund Deutschland sowie
- die Niedersächsische Landgesellschaft,

von der Fraktion der CDU

- das Niedersächsische Landvolk sowie

- der Verband der Familienbetriebe Land und Forst,

von der Fraktion der GRÜNEN

- die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft und

von der Fraktion der FDP

- die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Auswirkungen der neuerlichen Ausweisung der roten Gebiete auf die Landesdüngerverordnung und Handlungsspielräume für die Maßnahmenplanung insbesondere mit Blick auf betroffene Grünlandbetriebe

Unterrichtung

*Die Unterrichtung erfolgte auf Basis einer Präsentation. Einige der Darstellungen sind in den Text der Niederschrift eingebunden. Im Übrigen ist die Präsentation der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.*

RefL Meyer zu Vilsendorf (ML): Ich möchte gern die Gelegenheit nutzen, mich kurz vorzustellen. Ich bin seit Juni als Leiter des Referats 103 „Acker- und Pflanzenbau, Nährstoffmanagement, Düngung“ im ML tätig.

Als ich im Juni im ML meine Tätigkeit aufgenommen habe, habe ich gedacht, das Thema „rote“ Gebiete sei durch. Ich hätte nicht erwartet, dass es nun erneut aufgerollt wird.

Ich habe mich im Grunde in meinem gesamten bisherigen Berufsleben mit Nitrat beschäftigt. Bereits 1991 war ich in einem Pilotprojekt zur Wasserschutzgebietsberatung in Liebenau tätig, habe mehrere Stationen bei der Landwirtschaftskammer durchlaufen und war dort am Ende Bezirksstellenleiter. Dann habe ich eine neue Herausforderung gesucht und diese beim ML gefunden.

Ich werde einleiten, um zu erklären, warum wir dort stehen, wo wir im Moment stehen. Frau Dr. Krüger wird dann erklären, was von Niedersachsen gemeldet wurde. Danach werde ich mit einem Ausblick schließen.

2019 hat es die erste Ausweisung von „roten“ Gebieten gegeben; damals in Niedersachsen 39 % der betroffenen Fläche. Bereits im Jahr 2020 hat es eine neue, eine geänderte Düngerverordnung gegeben. In dieser wurde gefordert, dass diese Gebiete neu ausgewiesen werden sollen und - wie es damals hieß – die Ausweisung vereinheitlicht werden soll. Dafür wurde die sogenannte AVV GeA geschaffen. Diese trat im November 2020 in Kraft. Sie hatte die Vorgabe formuliert, dass auch das Emissionsrisiko bei der Ausweisung der Gebiete mitbetrachtet werden

soll. Niedersachsen hat das auch gemacht und ist so zu einer LF-Gebietsfläche von 24,5 % - oder 645 000 ha - gekommen.

Diese Ausweisung wurde damals sehr viel diskutiert - daran erinnern Sie sich sicherlich -, und es gab viel Unruhe. Es wurde ein begleitendes Gremium - der Düngerbeirat - geschaffen, in dem auch ich seit meiner Tätigkeit im ML tätig bin. Im Frühjahr 2021 wurde dann die sogenannte Zentrale Ansprechstelle für die Landesdüngerverordnung (ZALD) eingerichtet, die Fragen bezüglich der Ausweisung der „roten“ Gebiete abarbeiten soll.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2021 teilte die Kommission mit, dass sie der Meinung ist, dass Deutschland die Nitratrichtlinie noch immer nicht vollständig umgesetzt habe.

In ersten technischen und fachlichen Gesprächen wurde deutlich, dass die Düngerverordnung aus Sicht der Kommission an sich in Ordnung sei, nicht aber die deutsche Gebietsausweisung der „roten“ Gebiete. Der Bund wurde daraufhin gebeten, diese zu begründen, zu überprüfen und gegebenenfalls nachzubessern.

Es folgten mehrere Gespräche mit der Kommission, an denen auch ich meistens beteiligt war. Ziel war es, die Kritikpunkte der Kommission auszuräumen. Es wurde auch eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich damit beschäftigen sollte, wie in Deutschland ein einheitliches Verfahren - das war ein Kritikpunkt - realisiert werden könnte.

Die Kritikpunkte der Kommission waren im Wesentlichen:

Erstens. Die Emissionsmodellierung in Niedersachsen und auch allen anderen Ländern - also die Betrachtung dessen, was oben auf der Fläche stattfindet - sei mit der Nitratrichtlinie unvereinbar.

Zweitens wurde die starke Verkleinerung der Gebiete in Deutschland insgesamt moniert.

Drittens wurde die sehr unterschiedliche Ausweisungsmethodik in den einzelnen Ländern kritisiert.

Viertens wurde beanstandet, dass „rote“ Messstellen in einigen Ländern außerhalb der Gebietskulissen - der sogenannten roten Gebiete - liegen.

Nach intensiven Diskussionen hat die Kommission am 14. Januar 2022 ganz eindeutig zu verstehen gegeben, dass die Emissionsmodellierung so nicht bleiben könne und andere Kriterien herangezogen werden müssten und einheitlicher in den einzelnen Ländern verfahren werden müsse.

Es gab dann erneut eine Arbeitsgruppe mit allen Ländern unter Führung des BMEL und des Bundesumweltministeriums. Auch Frau Dr. Krüger und ich waren in dieser Arbeitsgruppe zugegen. Nach mehreren Sitzungen wurde am 18. Februar 2022 ein Vorschlag sowohl für neue Gebietsabgrenzungen als auch für die notwendige Überarbeitung der AVV zur Gebietsausweisung vorgelegt.

MR'in **Dr. Krüger** (MU): Ich darf die Erläuterungen von Herrn Meyer zu Vilsendorf um Ausführungen zu der jetzt vorgelegten Abschätzung einer künftig möglichen Gebietsausweisung ergänzen. So muss man es nennen; denn die AVV ist noch nicht durch den Bundesrat gegangen.

Mit den Eckpunkten für die Gebietsausweisung wird zunächst ein einheitliches Ausweisungsverfahren zur Ermittlung der mit Nitrat belasteten Gebiete angestrebt. Denn ein maßgeblicher Kritikpunkt der Kommission waren die unterschiedlichen Verfahren.

Dieses einheitliche Verfahren soll ein geostatistisches Regionalisierungsverfahren sein. Dazu sollen bis 2024 in den Ländern die erforderlichen Messnetze eingerichtet werden. Bis spätestens 2028 sollen die Länder die Gebietsausweisung auf Basis eines geostatistischen Regionalisierungsverfahrens durchführen.

Wichtig ist zudem, dass alle Messstellen des Ausweisungsmessnetzes, an denen eine Schwellenwertüberschreitung vorliegt - also alle sogenannten roten Messstellen -, in der Gebietskulisse liegen müssen.

Als weitere Vorgabe ist noch zu nennen, dass ein Schlag, der mit einem Anteil von mindestens 20 % seiner Fläche in einem belasteten Gebiet liegt, als Ganzes dem belasteten Gebiet zuzurechnen ist.

Mit alldem wird das Ziel der Vereinheitlichung der einzelnen Arbeitsschritte, die bei der letzten Ausweisung durch die Bundesländer unterschiedlich in den Ländern ausgelegt worden waren, verfolgt.

Wie gesagt, es wird ein Zeitkorridor bis 2028 aufgemacht, um ein einheitliches Verfahren in allen Bundesländern umzusetzen. Auch die Übergangsregelung bis dahin ist formuliert worden:

Wenn ein Land die für die geostatistische Regionalisierung vorgegebene Messstellendichte nicht erreicht, führt es die Gebietsabgrenzung entweder auf Basis eines deterministischen Verfahrens oder nach hydrogeologisch/hydraulischen Kriterien durch.

Das gilt für Niedersachsen. Wir erfüllen die Messstellendichte für geostatistische Regionalisierungsverfahren bisher noch nicht. Deswegen werden wir als Vorstufe die deterministischen Verfahren anwenden.

Auch für diese deterministischen Verfahren wird es voraussichtlich in der nächsten AVV konkrete Vorgaben geben, die besagen, dass bei einer Messstellendichte von mindestens 50 km² pro Messstelle das IDW-Verfahren anzuwenden ist. Wenn diese Messstellendichte nicht erfüllt ist, dann ist das Voronoi-Verfahren anzuwenden. In Niedersachsen führt das zu einer Kombination aus IDW und Voronoi. IDW können wir in 40 Grundwasserkörpern anwenden und das Voronoi-Verfahren in 25.

Ich verzichte an dieser Stelle darauf, die beiden Verfahren zu erläutern. Sollten Sie hierzu Nachfragen haben, so kann ich diese gerne im Anschluss beantworten.

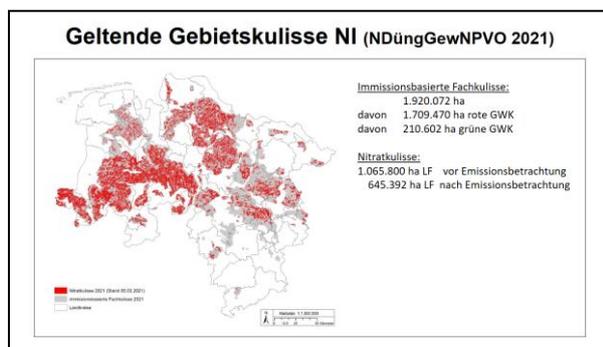
Ganz kurz noch zu der aktuell geltenden Gebietsausweisung in Niedersachsen: Aktuell haben wir in den „roten“ Grundwasserkörpern eine hydrogeologisch/hydraulische Binnendifferenzierung und in den „grünen“ Grundwasserkörpern eine geostatistische Regionalisierung vorgenommen. Diese geostatistische Regionalisierung genügt nach den jetzigen Vorgaben der AVV jedoch nicht den Anforderungen. Wir müssen also auch in den „grünen“ Grundwasserkörpern wieder auf das deterministische Verfahren zurückgehen.

In der aktuellen Ausweisung haben wir nach der Binnendifferenzierung auf Basis der Messstellen eine Emissionsbetrachtung vorgenommen. Das führte nach dem ersten Schritt - also der immissionsbasierten Abgrenzung - zu gut 1 Million ha landwirtschaftlicher Fläche und nach der Emissionsbetrachtung zu gut 645 000 ha landwirtschaftlicher Fläche.

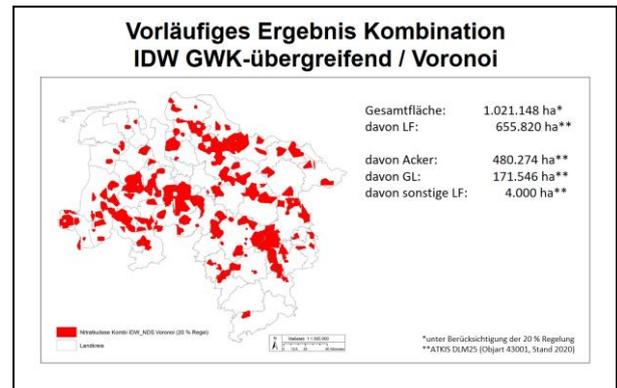
Bereits vor Äußerung der Kritikpunkte durch die Kommission hatte Niedersachsen festgelegt, dass die Binnendifferenzierung schrittweise vollständig auf ein geostatistisches Verfahren umgestellt werden soll. Dafür haben wir 2021 einen Düngebeirat eingerichtet, von dem Herr Meyer zu Vilsendorf bereits berichtet hat. In diesem Düngebeirat sollen die Kriterien für die Auswahl weiterer Messstellen zwischen der Landwirtschafts- und der Wasserwirtschaftsseite abgestimmt werden. Gleichzeitig gibt es die ZALD, von der Herr Meyer zu Vilsendorf ebenfalls berichtet hat.

Im Vergleich zu der aktuell gültigen Gebietskulisse mit 645 000 ha landwirtschaftlicher Fläche liegt das vorläufige Ergebnis für eine Gebietsanpassung in Niedersachsen, das sich nach dem deterministischen Verfahren ergibt, bei 655 800 ha landwirtschaftlicher Fläche.

Dieses Ergebnis ist zumindest vorbehaltlich der Entscheidung der EU-Kommission. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, was das Rechtssetzungsverfahren für die AVV auf Bundesebene und zur Landesdüngeverordnung auf Landesebene ergibt. Natürlich - auch das muss man eingestehen - ist das, was wir jetzt schnell zur Gebietsanpassung vorgelegt haben, in einigen Punkten noch im Detail durch die zuständigen Behörden zu überprüfen



Ich möchte nun die beiden Kulissen kartografisch gegenüberstellen. Auf dieser Folie sehen Sie die geltende Gebietskulisse als Ergebnis der Emissionsbetrachtung. Diese Gebietskulisse ist relativ feingliedrig, weil bei der Emissionsbetrachtung geschaut wird, ob es Feldblöcke mit einem hohen Emissionsrisiko gibt. Diese werden dann ausgewiesen. Die Zahlen wurden eben bereits erläutert.



Hier ist das vorläufige Ergebnis der Kombination aus IDW- und Voronoi-Verfahren dargestellt. Sie sehen wesentlich stärker zusammenhängende Flächen mit einer Gesamtfläche von etwas über 1 Million ha; davon sind 655 820 ha LF. Von besonderem Interesse ist die Aufteilung in Acker und Grünland. Bei dem jetzt vorgelegten vorläufigen Ergebnis handelt es sich bei ca. 480 000 ha um Ackerflächen und bei ca. 170 000 ha um Grünland. Der Grünlandanteil ist also relativ hoch.

Vorläufiges Ergebnis Niedersachsen - Übersicht

	Gebietskulisse NDüngGewNPVO 2021	Kombination IDW GWK-übergreifend und Voronoi
Gebietskulisse Landesfläche (ha)	1.920.072	1.021.148
Acker (ha)	641.319	480.274
Grünland (ha)	4.073	171.546
Sonstige (ha)		4.000
landw. Fläche gesamt (ha)	645.392	655.820
Ohne Emissionsbetrachtung	1.065.800	

Die Gebietskulisse ist nach der Landesdüngeverordnung 2021 mit ca. 1,9 Millionen ha deutlich größer, als sie es nach dem vorläufigen Ergebnis aus der Kombination aus IDW- und Voronoi-Verfahren mit gut 1 Million ha ist. Das ist die Gebietskulisse nach - so sage ich sage mal - Immissionsbetrachtung.

Was die landwirtschaftliche Fläche betrifft, kommen wir bei der aktuellen Gebietsausweisung nach Emissionsbetrachtung auf ca. 645 000 ha und bei der zukünftigen auf ca. 655 000 ha.

In diesem Zusammenhang möchte ich ein besonderes Augenmerk auf die Aufteilung in Acker und Grünland richten. In der jetzigen Kulisse gibt es ca. 4 000 ha Grünland. Im Prinzip ist das ein unbedeutender Anteil von Grünlandflächen. In der zukünftigen hätten wir ca. 170 000 ha Grünland.

Die Ursache hierfür liegt eindeutig darin, dass die Kommission vorgegeben hat, dass es keinen Emissionsansatz gibt. Es ist klar, dass die Emission unter Grünlandflächen anerkanntermaßen

geringer ist. Durch den Verzicht auf eben diesen Ausweisungsschritt kommt es dazu, dass die Grünlandflächen mit drinbleiben. Die Kommission hat explizit betont, dass sie es für nicht korrekt hält, wenn im Rahmen der Ausweisung der Kulisse auch auf Landnutzungsaspekte abgestellt wird. Insofern blieb an dieser Stelle nichts anders übrig, als diesen großen Anteil an Grünlandflächen mit hinzuzunehmen.

Ich möchte abschließend noch etwas zu dem bundesweiten Ergebnis der vorläufigen Gebietsausweisung sagen. Vom Bund wurde der Kommission der Wegfall der Emissionsbetrachtung in allen Ländern, die dieses Verfahren bisher verwendet haben, gemeldet. Im Ergebnis führt das zu einer Vergrößerung der Gebietskulisse von jetzt ca. 1,99 Millionen ha auf dann ca. 2,67 Millionen ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Das entspricht bundesweit einer Zunahme der Gebietskulisse von 33,8 %. In Niedersachsen bleiben wir mit ca. 645 000 ha zu ca. 655 000 ha ungefähr in der gleichen Größenordnung.

RefL Meyer zu Vilsendorf (ML): Wie geht es jetzt weiter? - Zunächst bleibt abzuwarten, wie die Kommission hinsichtlich der abgegebenen Meldung des Bundes verfährt. Jetzt wird ausgewertet. Zu dem Ergebnis und auch zum genauen Zeithorizont könne wir derzeit noch nichts sagen.

Gibt es sozusagen grünes Licht für die Gebietskulisse, die Deutschland gemeldet hat, dann muss die AVV - zunächst einmal wurde ein grober Entwurf vorgelegt, wie man sich die Abgrenzung in Deutschland vorstellen kann - das Bundesratsverfahren durchlaufen. Erst wenn das geschehen ist, kann bzw. muss die Landesdüngeverordnung geändert werden, um die Gebietskulissen anzupassen.

Es wurde deutlich gesagt, dass der Emissionsansatz bei der Ausweisung der „roten“ Gebiete nicht verwendet werden darf; bei der Maßnahme darf er im Grundsatz aber berücksichtigt werden. Wir müssen überlegen, welche Wege wir für die Gestaltung der jeweiligen Maßnahme gehen können.

Es gibt bereits klare Vorgaben für viele Maßnahmen, die der Bund in den „roten“ Gebieten von Grundsatz her vorsieht. Dabei geht es z. B. um „20 % Düngung unter Bedarf“, was eine der meistdiskutierten Maßnahmen ist.

Möglicherweise können wir aber einige Grünlandgebiete - das kann die Düngeverordnung vorse-

hen -, die von dieser 20 %-Regelung betroffen sind, über einen Ausnahmetatbestand davon befreien bzw. sie herausnehmen, wenn nachgewiesen ist, dass dort keine entsprechenden Nitrat austräge auftreten. - Das werden wir genau betrachten und bewerten müssen.

Wir haben in Niedersachsen sehr gute Daten, auch durch unser ENNI-System. Hier sind wir Vorreiter, was man auch immer wieder von den anderen Bundesländern hört. Der Nährstoffbericht, der nächste Woche verkündet wird, wird zeigen, dass wir in Niedersachsen in diesem ganzen Feld viel geleistet und sich die Landwirte entsprechend verhalten haben.

Das Thema wird auch auf der nächsten AMK am 1. April 2022 behandelt werden. Die Fragestellung wird sein, wie das Düngerecht verursachergerecht ausgestaltet werden kann. Auch dort wird man die Ergebnisse abwarten müssen, um dann zu sehen, was man machen kann, um die Maßnahmengestaltung besser am Verursacherprinzip ausrichten zu können. Das bleibt abzuwarten.

Aussprache

Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU): Herr Meyer zu Vilsendorf, Sie hatten angedeutet, dass Grünland eventuell wieder aus der Maßnahmenkulisse herausfallen könnte. Haben Sie schon eine Vorstellung darüber, in welcher Größenordnung sich das in etwa bewegen könnte?

RefL Meyer zu Vilsendorf (ML): Nein, und ich möchte mich da zunächst auch sehr zurückhalten. Sie fallen, wie gesagt, nicht aus der Kulisse, sondern aus den Maßnahmen heraus.

Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU): Ich möchte mich ausdrücklich bei Herrn Meyer zu Vilsendorf und Frau Dr. Krüger für diese ausführliche und sehr aufschlussreiche Unterrichtung bedanken. Sie war sehr gut und hat sehr dazu beigetragen, mehr Klarheit über die Prozessabläufe zu erhalten.

Der Unterrichtungswunsch der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion wurde insbesondere mit Blick auf die betroffenen Grünlandbetriebe geäußert. Herr Meyer zu Vilsendorf ist darauf eingegangen, dass man für die Fälle, in denen das Grünland an einer Region keine größeren Anteile hat, bereits bestimmte Vorstellungen hat.

Haben Sie Kenntnis davon, wie viele reine Grünlandbetriebe bzw. Betriebe, die einen hohen

Grünlandanteil aufweisen, jetzt in dieser Kulisse sind? Kann man diese Information im Nachgang vielleicht über die Kammer erhalten? Diese Betriebe werden in wirtschaftlicher Hinsicht am meisten „gebeutelt“ sein, wenn sie in die Minus-20-Prozent-Kulisse kommen. Es wäre daher, glaube ich, für uns als Politik gut, wenn wir eine Vorstellung davon bekämen, wie hoch die Betroffenheit ist. Mein Wunsch wäre daher, eine solche Zahl im Nachgang zu ermitteln.

An Frau Dr. Krüger habe ich eine Frage zu etwas, was mir gerade eben erst durch die Präsentation bewusst geworden ist. Beim emissionsbasierten Ansatz gab es eine wesentliche Erleichterung, da Waldflächen bekanntlich nicht mit Stickstoff gedüngt werden und sozusagen eine Pufferwirkung auf die darunterliegenden Wasserkörper haben.

Sie sagten, die Kommission betrachte überhaupt nicht die Vegetation. Deswegen ist das Grünland aufgenommen worden. Nun gibt es aber 4 000 ha sonstige Flächen. Ist das der Hinweis darauf, dass Wald grundsätzlich nicht in die „roten“ Kulissen aufgenommen wurde? Hat man sich einzig und allein auf landwirtschaftliche Nutzflächen fokussiert und forstwirtschaftliche vollkommen ausgeklammert? Denn dann interessiert es die Kommission ja doch wieder, was an Vegetation auf der Fläche vorhanden ist.

Wenn man Forst ausklammert, dann geht man davon aus, dass aus den Forstgebieten kein Nitrat in die Fläche eingetragen wird. Dieses Argument kann man in fachlicher Hinsicht aber genauso für Grünland ins Feld führen.

MR'in **Dr. Krüger** (MU): Ein interessanter Aspekt! Dass wir dort keinen Wald drin haben, liegt an der Art der Information, mit der die Kulisse verschnitten wurde, um auf die Hektarzahl landwirtschaftlicher Nutzfläche zu kommen. Verschnitten wurde mit einer ATKIS-Objektart Landwirtschaft. Ich müsste das gegebenenfalls nachschauen. Aber nach meinem Verständnis ist Wald dabei nicht mit enthalten. Ich habe die Kommission bisher auch nicht so verstanden, dass sie das kritisiert. Sie hat auch nicht erwartet, dass wir Siedlungen mit reinnehmen, sondern nur die Flächen, die eben durch die Düngeverordnung zu regeln sind.

Wir haben nicht gesagt, dass wir die Nutzung Wald herausnehmen, weil dort kein Eintrag erfolgt - das ist nicht geschehen -, sondern das ist durch die Verschneidung mit der Objektart Landwirtschaft in ATKIS entstanden. Bisher hatten wir

mit den InVeKoS-Daten verschnitten. Dadurch ist der Wald einfach draußen geblieben.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Aber sicherlich ist denkbar, dass es „rote“ Gebiete gibt, in denen sozusagen Waldinseln von vielleicht 100 ha liegen. Sind diese Inseln Teil des „roten“ Gebietes oder sind diese „roten“ Gebiete von „weißen“ Waldflächen gespickt?

MR'in **Dr. Krüger** (MU): Sie werden hinterher gespickt sein; denn wir werden - die Frage richtet sich auch an das ML - nur die landwirtschaftlich genutzten Flächen ausweisen. In der Darstellung, die ich Ihnen gezeigt habe, konnte man das nicht erkennen; dort erschien das als große homogene rote Flächen. Aber ausgewiesen werden nur die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

RefL Henrich **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Ja, das ist richtig. Es geht um die Maßnahmen der Düngung, die hier durchgeregelt werden.

Wir werden in Bezug auf das Grünland selbstverständlich recherchieren, wie viele Betriebe betroffen sind und wie die Flächen aufgeteilt sind.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Herr Meyer zu Vilsendorf, Sie sprachen an, dass man innerhalb der Kulissen die Maßnahmen eventuell noch verändern kann bzw. diese nur in bestimmten Bereichen gelten. Sie haben die Maßnahme, um die es eigentlich geht - die Unterdüngung um 20 % -, angesprochen. Wissenschaftlich ist nach meinen Kenntnissen sehr umstritten, ob sie überhaupt etwas für die Gewässergüte bringt. Aber sie führt zu gravierenden Ertrags- und vor allen Dingen Qualitätseinbußen. In Dänemark ist nach neun Jahren der durchschnittliche Eiweißgehalt auf 8,4 % gesunken, womit es sich um minderwertiges Futterkorn handelt.

Wird irgendwo in den Gesprächen mit der EU die neue geopolitische Lage - ich spreche diesen furchtbaren Krieg in der Ukraine an - thematisiert? Aufgrund dieses Krieges erwartet die Fachwelt, dass es zu einem sehr starken Mangel an Nahrungsmitteln kommen wird. Überlegt man daher jetzt vielleicht, die Maßnahmen so zu gestalten, dass sie zwar der Umwelt und diesen Zielen dienen, aber nicht unnötigerweise auch die Produktion von gesunden Nahrungsmitteln wie Mahlweizen und ähnlichem einschränken?

Ich habe mir nicht vorstellen können, dass Deutschland innerhalb eines Tages entscheidet, Waffen in Kriegsgebiete zu liefern. Aber wenn

man hier unter Umweltaspekten, die sehr „diskussionswürdig“ sind, einfach so weitermacht und damit die Produktion von Nahrungsmitteln nennenswert einschränkt, dann kann das, wenn das durchgereicht wird, bei den Ärmsten der Armen zu Hunger und Verhungern führen. - Ich sage das einmal so deutlich: Ich bin über diese Situation erschüttert. Es fällt mir sehr schwer, einer solchen Diskussion zuzuhören.

Deswegen meine Frage - bitte korrigieren Sie mich im Zweifelsfall -: „20 % Düngung unter Bedarf“ ist ja nicht von der EU verlangt worden, sondern von der damaligen Bundesregierung als eine Maßnahme vorgeschlagen worden. Wir wissen doch aus dem Nährstoffbericht der Landwirtschaftskammer, in der Sie lange tätig waren, dass die niedersächsischen Landwirte die Stickstoffdüngung um 37 % eingeschränkt haben. Das ist irrwitzig! Mehr kann man für den Grundwasserschutz überhaupt nicht tun. Doch es wird formell einfach so weitergemacht.

RefL Henrich **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Sie haben bezüglich der schrecklichen Lage natürlich vollkommen recht. Das ist gar keine Frage. Sie haben auch bezüglich der minus 20 % völlig recht. Dies ist nicht durch Niedersachsen mit reingekommen, und das wurde in Niedersachsen auch damals schon durchaus kritisch gesehen.

Ich kann Ihnen nicht sagen, was jetzt insgesamt vor diesem schrecklichen Hintergrund diskutiert wird; das tut mir leid. Aber ansonsten haben Sie recht.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Vielen Dank für die Unterrichtung. Welche Perspektive gibt es für einen emissionsbasierten Ansatz? Ist absehbar, ob wir hinsichtlich der Düngeverordnung irgendetwas in die richtige Richtung bekommen? Welche Maßnahmen kann man sich unabhängig von der Düngeverordnung vorstellen, um das aus unserer Sicht gerechtere System eines emissionsbasierten Ansatzes in der Landwirtschaft zu berücksichtigen?

RefL Henrich **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Ein Bereich ist aus meiner Sicht vielleicht möglich. Die Düngeverordnung lässt im Grünlandbereich bereits etwas zu. Eine Änderung der Düngeverordnung, wie man sie auch andenken könnte, wäre auf jeden Fall perspektivisch, aber nicht kurzfristig möglich. Ich kann Ihnen nicht sagen, was dort genau angedacht ist. Ich bin auf die Ergebnisse der AMK gespannt. Vielleicht sind kleine Nach-

besserungen an der Düngeverordnung möglich. Aber auch das kann ich nicht absehen, und ich möchte auch nicht spekulieren.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Ich kann grundsätzlich nachvollziehen, dass die EU möchte, dass ergebnisorientiert gearbeitet und geschaut wird, was unten ankommt, dass dies als Messlatte herangezogen wird und auf diese Weise Gebiete identifiziert werden, in denen Handlungsbedarf besteht. Das passt ja sehr wohl damit zusammen, dass man bei den Maßnahmen genauer hinschauen und die Verursacher vielleicht auch mit einem emissionsbasierten Ansatz identifizieren muss. Darin liegt, finde ich, die große Herausforderung. Deswegen würde ich nicht dafür plädieren, den immissionsbasierten Ansatz als sinnlos zu bezeichnen; denn es ist durchaus nachvollziehbar, dass man nicht auf das Prinzip Hoffnung setzt, sondern schaut, wie die Ergebnisse aussehen. Uns muss der Grundwasserschutz natürlich sehr am Herzen liegen - egal ob er von der EU vorgeschrieben wird oder nicht. Ich glaube, das sollte uns alle einen.

Können Sie etwas zu den zusätzlich einzurichtenden Messstellen sagen? Was kostet die Errichtung einer solchen Messstelle? Gibt es bereits einen Plan dafür, wie Sie vorgehen wollen? Wo sollen zuerst Messstellen abgeteuft werden? Gibt es auch einen Ansatz, bei dem man beim Grünland genauer schaut? Wenn ich das richtig verstanden habe, wird bei dem geostatistischen Verfahren in gewisser Weise hochgerechnet. Man hat zwei Messpunkte, und die Werte dazwischen werden dann mittels Hochrechnung bestimmt. Gibt es bereits Überlegungen, wie man mit den künftigen Messstellen umgehen möchte?

MR'in **Dr. Krüger** (MU): Unser Vorteil ist, dass wir uns quasi schon auf dem Weg befinden. Das, was von der zukünftigen AVV kommt, beschreibt nur das, was wir ohnehin machen wollten. Wir haben aktuell grob 1 000 Messstellen. Man muss durch eine sogenannte Strukturanalyse noch ermitteln, an welchen Stellen wir das Messnetz wie stark verdichten müssen. Das hängt auch von dem gewählten Verfahren ab. Man macht eine Strukturanalyse, verdichtet und schaut dann, ob es passt. Größenordnungsmäßig werden wir vielleicht auf 2 000 Messstellen kommen.

Wir werden die Messstellen aber nicht alle neu einrichten müssen, sondern werden aus dem Fundus der Messstellen, die sowohl beim Land als auch bei Dritten schon vorhanden sind, Mess-

stellen heranziehen können, die sowohl hinsichtlich der Lage als auch der Filtertiefe als auch des Ausbaus geeignet sind. Es werden an die Geeignetheit von Messstellen hohe Anforderungen gestellt. Diese müssen auch zukünftig erfüllt werden, egal ob die Messstellen jetzt schon bestehen oder ob wir sie neu bauen.

Die Baukosten hängen ganz deutlich auch von Randbedingungen ab. Über den Daumen gepeilt betragen die Baukosten vielleicht 10 000 Euro pro Messstelle. Aber das hängt natürlich von der Filtertiefe, vom Gestein, von der Zugänglichkeit und ganz vielen weiteren Faktoren ab. Nicht zuletzt hängt es aber auch von Angebot und Nachfrage ab. Wenn jetzt alle Bundesländer ihr Messnetz verdichten, dann werden die Bohrfirmen ordentlich zu tun haben. Es ist dann nicht nur eine Frage des Geldes, sondern auch der Zeit. Man muss Auftragnehmer finden, die das fristgerecht hinbekommen.

Da Sie die Kosten angesprochen haben, möchte ich den Blick darauf lenken, dass es hier nicht um einmalige Investitionskosten geht, sondern dass wir hinterher jährlich Probenahmen, Analysen, Instandhaltungen, Funktionsprüfungen und all diese Dinge haben werden. Auch das ist zu beachten. Insofern muss das in die zukünftigen Haushalte eingepreist werden.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Ich möchte in Bezug auf die richtigerweise aufgeworfene Frage, ob wir uns vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage solche Dinge wie 20 % Minderdüngung und dergleichen überhaupt erlauben können, anmerken, dass es diesbezüglich in der letzten Woche eine Initiative von Europaabgeordneten gegeben hat, die sich an die Kommission mit der Bitte um Dispens in Bezug auf die Umsetzung der Nitratrichtlinie gewendet haben. Allerdings ist mir noch keine diesbezügliche Antwort bekannt. Aber hier ist man auch auf der Brüsseler Ebene unterwegs. Das wollte ich diesbezüglich nur ergänzen.

RefL **Henrich Meyer zu Vilsendorf** (ML): Dem ML ist der emissionsbasierte Ansatz bei der Maßnahmengestaltung sehr wichtig. Wir möchten in den „roten Gebieten“ alle uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergreifen.

Genauso ist uns der flächendeckende Grundwasserschutz überall - also auch in den anderen Gebieten - wichtig. Hier hat Niedersachsen durchaus gute Erfolge zu verzeichnen. Nächste Woche wird

der Nährstoffbericht vorgestellt. Es geht darum, die Düngung am Bedarf der Pflanzen auszurichten. An der Stelle sind wir auch schon weit gekommen. Das wird nächste Woche vorgestellt werden.

Vors. **Hermann Grupe** (FDP): Vielen Dank für den Hinweis. Wenn Sie das nächste Mal mit der EU-Kommission sprechen, dann nehmen Sie das mit, und versuchen Sie bitte, deutlich zu machen, was die niedersächsischen Landwirte da leisten.

Tagesordnungspunkt 4:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur Fragestellung, wie die aktuelle Krise in der Ukraine die Nahrungsmittelsicherheit in Niedersachsen beeinflusst

Unterrichtung

Dipl.-Ing.agr. **Dr. Schrörs** (ML): Seit genau vierzehn Tagen werden bisher geltende politische und wirtschaftliche Gewissheiten und Rahmenbedingungen in einem atemberaubenden Tempo infrage gestellt, bzw. sie stellen sich als nicht mehr tragfähig heraus.

Durch den Krieg in der Ukraine werden auch die Strukturen und Lieferbeziehungen bei der Nahrungs- und Futtermittelversorgung sowie bei landwirtschaftlichen Vorleistungen in globalem Maßstab massiv durcheinandergewirbelt. Das wird bei einem Fortdauern des Konflikts die globale Verfügbarkeit von Nahrungs- und Futtermitteln massiv negativ beeinflussen.

Ich möchte heute im Rahmen der Unterrichtung zu drei verschiedenen Überschriften vortragen.

Als erstes werde ich kurz darauf eingehen, wie sich der rechtliche Rahmen in Bezug auf Nahrungsmittelsicherheit in der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Es geht um das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz, das bisher noch nie angewandt wurde.

Das ist, wenn ich das so sagen darf, auch schon Teil des Problems. Ein Gesetz, das nie zur Anwendung kommt, verkümmert sozusagen in Bezug auf Umsetzungsmodalitäten und Maßnahmen, die sich aus dem Gesetz ergeben, weil ja alles immer nur theoretisch ist. Wir sind der Praxis durch den Ukraine-Konflikt ein gutes Stück nähergekommen, obwohl wir noch lange nicht dort sind, wo dieses Gesetz greift. Wir sind diesem Punkt aber ein gutes Stück nähergekommen.

Als zweites möchte ich gerne auf die unmittelbaren Auswirkungen auf verschiedene Produkte und Vorleistungen, die auch für Niedersachsen von großer Bedeutung sind, eingehen.

In einem dritten Teil möchte ich Maßnahmen und Überlegungen beschreiben, die zu einer Abmilderung der Situation - im globalen Maßstab, aber

auch mit Bezug auf die niedersächsische Land- und Ernährungswirtschaft - führen könnten.

Das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz, das 2017 neugefasst wurde, ist im Grunde - natürlich mit einem anderen Fokus - mit dem Infektionsschutzgesetz vergleichbar, das wir seit zwei Jahren intensiv kennen. Es lässt für den Fall der Feststellung einer bundesweiten Nahrungsmittelversorgungskrise hoheitliche Maßnahmen zu, wenn Marktmechanismen nicht mehr funktionieren.

Diese hoheitlichen Maßnahmen können auch Grundrechtseinschränkungen darstellen, bis hin zu weitgehenden staatlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen von Ressourcen der Landwirtschaft, Zuteilung von Gütern und Vorleistungen an die Landwirtschaft, bis hin zur hoheitlichen Verteilung von Lebensmitteln - Lebensmittelkarten! An der Stelle muss ich sagen: Die Lebensmittelkarten haben wir vor zwei Jahren erst vernichtet. Allerdings waren das Karten aus dem Jahr 1963, die schon Patina hatten. Sie wären fälschungssicher, aber nicht mehr sehr praktisch gewesen. Wir müssen uns an der Stelle also etwas Anderes überlegen.

Ein erster Riss, der zu der Situation führte, die es in Deutschland so noch nie gegeben hat, tat sich schon mit der Pandemie auf. Damals war es tatsächlich das erste Mal, dass wir vor leeren Regalen standen. Das waren aber sehr kurzfristige Knappheiten, die durch den erhöhten Anspruch an Lieferungen und durch Panik in Teilen der Bevölkerung verursacht wurden und jederzeit gelöst werden konnten. Wir hatten tatsächlich mal beim Mehl leere Regale, die am nächsten Tag aber wieder voll waren. Das war also kein strukturelles Problem der Land- und Ernährungswirtschaft, sondern eher ein logistisches aufgrund einer außerordentlich hohen Nachfrage, die durch die Ungewissheit darüber, wie sich die Situation weiterentwickeln wird, entstanden ist.

Wir haben damals in einem ersten Schritt für die Land- und Ernährungswirtschaft seitens des ML ein Krisennetzwerk eingerichtet, das alle wesentlichen Player entlang der gesamten Lieferkette einbezog; vom Lebensmitteleinzelhandel - den vier großen Ketten - über die Ernährungswirtschaft; insbesondere die sehr kritischen Bereiche Fleischerzeugung, Milch und Mühlen - auch Hefe gehörte dazu; es gibt nur sehr wenige Betriebe in Deutschland, die Bäckerhefe herstellen - bis hin zur Landwirtschaft. All diese kritischen Bereiche

wurden abgedeckt. Dieses Netzwerk hat durch die gesamte Pandemie sehr gut getragen, weil wir jederzeit in der Lage waren, die Situation in der Ernährungswirtschaft zu beurteilen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Wir haben uns mit den beiden ersten Tagesordnungspunkten relativ viel Zeit gelassen und sie intensiv beraten. Deshalb sind wir jetzt etwas unter Zeitdruck. Ich fände es gut, wenn Sie in Ihren Darstellungen auf den Punkt Ukraine kommen und nicht über Corona berichten würden. Denn das wissen wir ja alles.

Gibt es Hinweise auf eine Lebensmittelknappheit in Deutschland? - Das habe ich bisher nicht vernommen. Deshalb müssen wir meiner Meinung nach auch nicht über Lebensmittelkarten sprechen.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Der Landesregierung steht es frei, so zu berichten, wie sie es für angemessen hält.

Mich interessieren vor allem die massiven Auswirkungen im globalen Maßstab. Es geht um weltweite Auswirkungen. Das ist einer der wichtigsten Punkte, die wir je beraten haben.

Dipl.-Ing. agr. **Dr. Schrörs** (ML): Was ich sagen will: Das Krisennetzwerk wird jetzt sozusagen von einer Pandemie in eine möglicherweise eintretende Ernährungskrise bzw. in einen Zustand überführt, in dem wir an der einen oder anderen Stelle Schwierigkeiten haben, was sowohl die Versorgung mit Vorleistungen als auch die Versorgung mit Gütern der Ernährungswirtschaft angeht. Wir werden das Netzwerk weiternutzen.

Ich will ganz klar sagen, dass wir aktuell keine Versorgungskrise haben. Das ist an dieser Stelle ganz wichtig. Ich will keine Panik schüren. Aber es zeigen sich erste Risse im gesamten Geflecht bzw. System.

Es gibt schon Rückmeldungen aus dem Krisennetzwerk. Nach Rückmeldungen aus der Futtermittelindustrie werden Kontrakte wegen Force Majeure - höherer Gewalt - nicht mehr erfüllt, da Lieferbeziehungen nicht mehr funktionieren. Das ist noch nicht durchgängig so, aber wenn es zunimmt, werden wir an dieser Stelle ein erstes großes Problem haben.

Aber - wie gesagt - wir sind noch nicht in einem Zustand, in dem der Bund eine Versorgungskrise feststellen könnte, die Maßnahmen nach dem Er-

nährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz zur Folge hätte.

Ich möchte jetzt auf die Situation in der Ukraine eingehen. Sowohl Russland als auch die Ukraine sind sehr wichtige Exportländer für sehr wichtige, weltweit gehandelte Nahrungsmittelgüter. 29 % der Weizenexporte der Welt kommen aus Russland und der Ukraine. 19 % der Maisexporte - vor allen Dingen Körnermais für die Futtermittelindustrie - sowie 80 % des Sonnenblumenöls, das weltweit gehandelt wird, stammen aus diesen beiden Ländern, überwiegend aber aus der Ukraine.

Niedersachsen und auch Deutschland sind, was diese Exportbeziehungen angeht, nicht Hauptdestination dieser Güter. 17 % unserer Einfuhren von Körnermais stammen aus der Ukraine. Das ist ein großer Posten, ansonsten sind aber keine unmittelbaren Lieferbeziehungen festzustellen.

Die Hauptdestinationen sowohl für die Ukraine als auch für Russland sind die Türkei und die Maghreb-Staaten. So ergeben sich zunächst einmal mittelbare Probleme. Diese Staaten sind auf die Importe angewiesen. Hier könnte es zu politischen Instabilitäten kommen; denn der Brot- bzw. der Getreidepreis ist für diese Länder von großer politischer Bedeutung. Das setzt sich sozusagen generell fort: Die ersten Opfer dieser Knappheiten sind die ärmeren Länder.

Allerdings sind wir deutlich im Bereich der Ölsaaten aus der Ukraine betroffen, die überwiegend in die Futtermittelherstellung gehen.

Wir haben im Moment noch keine wesentlichen Versorgungsengpässe. Nach Einschätzung der Unternehmen der Ernährungswirtschaft in Niedersachsen wird allerdings zur nächsten Ernte aufgrund dieses Krieges ein Riesenproblem auftauchen. Wir müssen damit rechnen, dass die Ukraine als Exportnation möglicherweise ganz ausfällt. Aktuell hat sie schon einen Exportstopp für Agrargüter verhängt. Aber auch Russland wird signifikant weniger in die Exportmärkte liefern können.

Wir werden also wirklich mit einem großen Ausfall auf dem Weltmarkt rechnen müssen. Um eine Größenordnung zu nennen: Es werden 60 Millionen Tonne Weizen auf dem Weltmarkt fehlen, wenn beide Länder ausfallen, und es werden 40 Millionen Tonnen Mais auf dem Weltmarkt feh-

len. Das wird ein Riesenproblem im globalen Maßstab werden.

Um einen Eindruck zu vermitteln, möchte ich die Situation eines ukrainischen Betriebes darstellen. Letzte Woche fand eine Zoom-Konferenz mit ukrainischen Vertretern statt. Ich selber war an dieser Zoom-Konferenz nicht beteiligt, aber ein Vertreter der Futtermittelindustrie hat davon berichtet.

Es geht um einen 120 000 ha großen Betrieb mit 2 200 Beschäftigten. Er steht unmittelbar vor der Frühjahrsbestellung. 2 000 von den 2 200 Menschen, die dort arbeiten, sind zur Armee gegangen. Der Betrieb hat nun noch 200 Leute, die gerade noch die Tiere versorgen können, und das war es im Wesentlichen. Eine Bestellung der Flächen ist nicht mehr möglich. Das Diesellager dieses Betriebs ist zerbombt. Der Betrieb fällt sicher für die nächste Ernte aus. Und das ist nicht der einzige Betrieb.

Wie gesagt: Erste Anzeichen einer beginnenden größeren Krise oder eines größeren Problems zeigen sich bereits im Futtermittelsektor. Wir haben aber nicht nur auf der Produktseite ein großes Problem bezüglich der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Wir haben auch auf der Vorleistungsseite ein Riesenproblem; denn die Ukraine und auch Russland sind wesentliche Düngelieferanten auf dem Weltmarkt.

Auch das ist wieder eine globale Frage. Brasilien z. B. bezieht den überwiegenden Teil seines Mineraldüngers - Stickstoffdünger - aus Russland. Russland ist vom Weltmarkt aktuell sozusagen abgeschnitten und wird möglicherweise nicht mehr liefern können. Allerdings ist das noch unklar.

Ein zweiter Punkt neben den Düngemitteln ist die Energie. Das gilt natürlich nicht nur für die Land- und Ernährungswirtschaft, aber gerade im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft ist das Thema derzeit sehr virulent. Insbesondere Erdgas wird in zentralen Bereichen der Ernährungswirtschaft gebraucht. Insbesondere in der Milchindustrie - in der Milchverarbeitung - stellt Erdgas eine Vorleistung dar, die unbedingt benötigt wird. Aktuell bekommen wir noch Erdgas. Aber wenn Herr Putin, so wie dies der stellvertretende Regierungschef angedroht hat, einen Gaslieferstopp erlässt, wird es an der Stelle schon kurzfristig ein Riesenproblem geben.

Das Ganze wird sich möglicherweise - das ist natürlich Spekulation - noch einmal verschärfen, wenn sich die Trends, die wir in der globalen Getreideversorgung von Jahr zu Jahr sehen, fortsetzen: dass es immer in mindestens einer Region auf der Welt keine allzu gute Ernte oder sogar eine Missernte gibt. Letztes Jahr konnte in Kanada kaum Hartweizen erzeugt werden. Wenn das kumulativ noch hinzukommt, gibt es weltweit ein massives Problem.

So viel zum Thema Ukraine in Bezug auf die Rohstoff- bzw. Getreideversorgung Niedersachsens. Zusammengefasst: Wir haben im Moment noch keine Versorgungskrise. Aber die Perspektiven sind besorgniserregend, wenn sich die Entwicklungen so, wie es sich gerade darstellt, fortsetzen.

Was kann man machen? - Das ist eine schwierige Frage. Um es gleich vorweg zu sagen: Die Möglichkeiten, kurzfristig Potenziale zu heben, mit denen mehr Getreide, mehr Eiweißpflanzen, mehr Ölpflanzen auf den Markt gebracht werden könnten, sind begrenzt bzw. nicht vorhanden. Wir können die Sommerbestellung dieses Jahres wahrscheinlich nicht mehr dafür nutzen.

Gleichwohl muss es das Ziel sein, mögliche Potenziale zur Erzeugung von Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten EU-weit zu heben. Dazu bedarf es im Grunde EU-rechtlicher Vorgaben, die mit der Gemeinsamen Agrarpolitik zusammenhängen, z. B. dass man die Flächenstilllegung überdenkt, genauso wie die Nutzung von Ackerflächen für andere Zwecke, möglicherweise bis hin zu Vertragsnaturschutzmaßnahmen. Das alles ist kurzfristig nicht unmittelbar umsetzbar, aber auf mittlere Sicht wird das möglicherweise noch eine Rolle spielen können.

Das Thema Düngung klang ja schon an. Dazu möchte ich nicht mehr allzu viel sagen. Was die Düngeverordnung angeht, ist die Absicht, möglicherweise zu einer Unterversorgung der Böden zu gelangen, an dieser Stelle aus unserer Sicht nicht tragbar. Dazu wird es Gespräche auf EU-Ebene geben. Das bleibt abzuwarten.

Aus der Ernährungswirtschaft wurde die dringende Bitte an uns herangetragen, bei der Erdgasversorgung bestimmte Unternehmen der Ernährungswirtschaft, die eine strategische Bedeutung haben - das sind vor allem die Molkereien, aber auch die fleischverarbeitende Wirtschaft -, nach § 53 a EnWG als sogenannte geschützte Kunden

zu kategorisieren, um deren Bezug von Erdgas zu sichern. Das wird auf der Agrarministerkonferenz Gegenstand eines Beschlussvorschlags sein, den Niedersachsen - möglicherweise auch zusammen mit anderen Ländern - einbringen wird.

Wir müssen auch die Lieferbeziehungen zwischen der Land- und Ernährungswirtschaft auf der einen Seite sowie dem LEH auf der anderen Seite im Blick haben. Die hohen Kosten, die die Unternehmen derzeit aufgrund hoher Energiepreise, aufgrund hoher Düngemittelpreise haben, müssen sozusagen auf dem Markt durchgereicht werden können. Wir müssen genau beobachten, wie der LEH reagiert, der, was die Struktur und die Marktmacht angeht, sehr potent ist.

Es darf nicht passieren, dass die Unternehmen der Ernährungswirtschaft, bis hin zu den landwirtschaftlichen Betrieben, an dieser Stelle in schwere wirtschaftliche oder auch kurzfristige Liquiditätsprobleme geraten. Das werden wir sehr genau beobachten.

Es stehen - das ist etwas, was schnell wirksam werden kann - für die Unternehmen Liquiditätssicherungsmaßnahmen zur Verfügung. Wir könnten - das wird in Einzelfällen jetzt schon vorbereitet - kurzfristig Bürgschaften für Liquiditätskredite geben, damit die Betriebe weiterarbeiten können.

Was die mittelfristige Perspektive anbelangt, so diskutieren wir mit den Unternehmen die Frage, wie wir die Resilienz sowohl in der Lieferkette als auch mit Bezug auf die Energieversorgung verbessern können. Dabei geht es um Themen wie Eigenstrom und um mehr Unabhängigkeit von bestimmten Vorleistungen für die Unternehmen, damit sie in solchen Krisen widerstandsfähiger werden.

Aussprache

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Ganz herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Nach meiner Einschätzung handelt es sich um das wichtigste bzw. tiefgreifendste Thema, mit dem wir uns bisher zu beschäftigen hatten.

Sie haben die Frage, inwieweit EU-weit Potenziale gehoben werden können, und die Flächenstilllegung angesprochen. Unsere Betriebe haben sehr hohe Anteile an Flächenstilllegung. Teilweise handelt es sich um einjährige, teilweise aber auch um fünfjährige Maßnahmen. Wenn EU-weit ent-

schieden würde - das wäre im Grunde nur ein Federstrich -, dass ein Betrieb, der sich mitten in einem Programm befindet, die Maßnahme unterbrechen und auf den Flächen produzieren kann, ohne dafür abgestraft zu werden, indem er die Prämien für die letzten Jahre zurückzahlen muss, dann wären die Freiheit bzw. die Potenziale sofort geschaffen.

Ich werde häufig gefragt, ob wir Landwirte auf den Flächen nicht etwas aussäen wollen. Denn die Leute sehen ja, welche Bedrohungen auf uns zukommen.

Welche Flächenpotenziale wären hier zu heben?

Dipl.-Ing.agr. **Dr. Schrörs** (ML): Wir haben das für Niedersachsen grob geschätzt. Die Flächen für die Flächenstilllegung belaufen sich auf bis zu 25 000 Hektar. Das ist, wenn wir nur Niedersachsen sehen, nicht viel. Aber man muss das, was die Wirkung angeht, natürlich im EU-Maßstab sehen. Für die EU wäre das ein bedeutender Schritt. Hinzu kämen Agrarumweltmaßnahmen, die möglicherweise unterbrochen werden dürften oder unterbrochen werden könnten. Mit der Flächenstilllegung und den Blühstreifen liegen wir bei 41 000 Hektar.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Bezüglich der Situationsbeschreibung bin ich ganz bei Ihnen. Ich finde es in der allgemeinen Debatte aber schwierig, wenn in der Frage nach den Maßnahmen auf die altbekannten Rezepte zurückgegriffen und das, was wir zur Transformation der Landwirtschaft und zu mehr Artenschutz durchaus im Konsens diskutiert haben, infrage gestellt wird.

Ich habe zwei Punkte gehört, zum einen Düngerecht - das war auch in der Pressemitteilung der Ministerin zu lesen - und zum anderen Stilllegung. Aber ich vermisse - Sie haben von Körnermais gesprochen, den wir aus der Ukraine bekommen -, dass auf das Thema Tierbestände und Futtermittel eingegangen wird. Ist es eigentlich ethisch vertretbar, dass wir in einem solchen Maß wie bisher pflanzliche Kalorien verfüttert, um tierische Proteine zu produzieren? Das sind doch die großen Fragen, die wir diskutieren müssen, statt bei anderen Punkten auf die Bremse zu treten.

Mineraldünger wird verknappt und wird teurer. Aber es gibt auch eine Form der Landwirtschaft, die ohne Mineraldünger auskommt.

Wir diskutieren auch nicht über ein Gesetz zur Rettung von Lebensmitteln, obwohl dies naheläge, wenn wir über Hunger in der Welt sprechen.

Vielleicht können Sie noch etwas zum Thema Maßnahmen ausführen und erläutern, was Sie unter „Resilienz von Unternehmen“ verstehen.

Uns hat es sehr verwundert, dass aktuell noch nichts zum Thema „Rindertransporte oder Tiertransporte nach Russland“ zu hören war. Auch das Thema haben wir lange diskutiert.

Dipl.-Ing.agr. **Dr. Schrörs** (ML): Zu der Frage nach den Tiertransporten kann gleich der Kollege aus dem Tierschutzreferat etwas ausführen. Das ist kein Thema der Versorgungssicherheit, sondern ein Tierschutzthema.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Ich möchte gern an die Ausführungen der Kollegin Staudte anschließen. Sie hatte danach gefragt, welche sonstigen Maßnahmen vielleicht noch im Gespräch sind. Meine Frage geht dahin, wie sich der Prozess darstellt, überhaupt mit der Situation umzugehen. Wer spricht mit wem? Wird in Szenarien gearbeitet? Wird durchgerechnet und geschaut, was wir brauchen und woher wie es bekommen und wie wir gegebenenfalls substituieren können? Können Sie uns einen Eindruck vermitteln, wie in diesen Fragen miteinander gearbeitet und kommuniziert wird, um mit dieser belastenden Situation für ganz Europa und im Ergebnis letztendlich für die gesamte Welt umzugehen?

Dipl.-Ing.agr. **Dr. Schrörs** (ML): Bei den Maßnahmen, die ich geschildert habe, handelt es sich um einen ersten Aufschlag. Das ist das, was aus unserer Sicht am schnellsten möglich ist.

Natürlich werden die Transformationsprozesse, die Sie angesprochen haben, nicht grundsätzlich infrage gestellt. Aber wir befinden uns in einer Situation, in der zumindest aus meiner Sicht die Frage berechtigt ist, wie man helfen kann, wenn auf der einen Seite Flächen nicht in der Produktion sind und auf der anderen Seite Menschen hungern, von Hunger bedroht sind oder Getreide nicht mehr bezahlen können. Ich glaube, am wirksamsten ist es, zu produzieren - so viel und natürlich so umweltgerecht wie möglich.

Die Umweltziele der Landwirtschaft werden nicht infrage gestellt! Das ist ganz klar. Aber wir müssen jetzt in irgendeiner Form reagieren, um Schaden von vielen Menschen abzuwenden.

Die Märkte funktionieren noch. Das sehen wir durchaus. In der Landwirtschaft wird es aufgrund der Preisverhältnisse, wie wir sie jetzt zu verzeichnen haben, Anpassungsreaktionen geben. Wir gehen davon aus, dass Tierbestände abgestockt werden, weil die Futtermittel so teuer sind. Die spezielle betriebswirtschaftliche Intensität wird sinken, und zwar auch im Bereich des Getreideanbaus. Die Landwirte werden sich überlegen, ob sie noch eine Kopfgabe geben, wenn der Dünger so teuer ist. Sie werden die spezielle betriebswirtschaftliche Intensität sicherlich auch an dieser Stelle herunterfahren. Solche Prozesse werden sowohl in der Tierproduktion als auch in der Pflanzenproduktion laufen.

Wir stehen in engem Kontakt mit dem Wirtschaftsministerium und haben mit dem Wirtschaftsministerium wöchentliche Schalten. Wir haben wöchentliche Schalten mit dem Bund im Bereich der Ernährungsnotfallvorsorge. Wir haben unser Netzwerk; die Lageanfragen, die wir jetzt an das Netzwerk richten, sind natürlich andere als die, die wir zur Pandemiesituation formuliert haben. Im Zusammenhang mit der Pandemie ging es etwa darum, wie viel Personal infiziert ist. Jetzt geht es um Fragen etwa nach den Ressourcen. Stehen noch genügend Vorleistungen zur Verfügung? Gibt es irgendwo Probleme? Wo können wir helfen? Das geht in Teilen bis auf die einzelbetriebliche Ebene, soweit wir helfen können, was natürlich nicht immer der Fall ist.

Bislang ist aus dem Netzwerk noch keine große Alarmmeldung gekommen. Wir hatten mit einem Fall zu tun, der aber schon länger problematisch ist. Dabei geht es um eine Schälrmühle, deren Vertrag für die Lieferung von Energie - schon im Dezember - gekündigt wurde. Dieses Unternehmen hatte bisher schon große Probleme bei der Energieversorgung. Jetzt kommt es angesichts der Preissteigerungen richtig in Schwierigkeiten. Allzu viele Schälrmühlen haben wir in Niedersachsen nicht. Von daher ist es wichtig, dass dieser Betrieb am Leben bleibt.

Ansonsten haben wir noch keine Ernährungsnotfallkrisenstrukturen im Sinne des ESVG aufgebaut. Das ist auch noch nicht angezeigt, da wir uns, wie gesagt, noch in einem Status befinden, in dem die Versorgung weitestgehend gesichert ist.

Wir bereiten uns vor, aber bisher haben wir solche Strukturen noch nicht eingerichtet.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Es wird also nicht in Worst-case-Szenarien gedacht, wie reagiert werden soll, wenn dieses oder jenes passiert?

Dipl.-Ing.agr. **Dr. Schrörs** (ML): Wir diskutieren das. Das ist aber etwas, was auch auf Bundesebene und auch auf europäischer Ebene diskutiert werden muss.

Die Prozesse zur Fragestellung, wie die Auswirkungen abgemildert werden können, laufen bereits auf beiden Ebenen.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD): Sie sagten: Wir bereiten uns vor, aber wir müssen noch abwarten, weil es noch nicht ganz so weit ist. - Vielleicht können wir nicht mehr allzu lange warten. Möglicherweise werden gerade jetzt Verträge mit anderen gemacht, und dann kommen wir vielleicht zu spät. Ich finde es gut, wenn wir uns deutschlandweit abstimmen und auch den europäischen Kontext sehen. Aber wenn wir auf Europa und auf den Letzten warten, wird es vielleicht etwas schwierig.

Frau Staudte ging es um die Tiertransporte. Ich gehe davon aus, dass Tiertransporte in die Kriegsstaaten oder durch die Kriegsstaaten hindurch bereits mit Beginn der kriegerischen Handlungen untersagt worden sind. Dazu hätte ich gern die Bestätigung, ob und - wenn ja - wann der entsprechende Erlass im Kraft getreten ist. Da das Land nicht immer eine glückliche Hand mit Erlassen hatte, was die Wirksamkeit oder die langfristige Wirkung betrifft, möchte ich wissen, wer dieses Mal das Land unterstützt hat, damit der Anlass nicht gerichtlich einkassiert wird?

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Ich bin Herrn Dr. Schrörs für die Unterrichtung sehr dankbar, für die er zugegebenermaßen sehr weit ausgeholt hat. Es ist sehr deutlich geworden, dass die Nahrungsmittelproduktion auch in Niedersachsen in den Weltmarkt eingeordnet werden muss.

Wir haben heute schon die Situation, dass jeder neunte Erdenbürger nicht ausreichend mit Kalorien versorgt werden kann. Wenn nun auf dem internationalen Markt - wir sprechen darüber, was exportiert wird und was auf dem internationalen Markt zur Verfügung steht - größenordnungsmäßig 30 % eines Nahrungsmittels, das für die Grundversorgung benötigt wird, wegfallen, dann hat das Konsequenzen.

Vor diesem Hintergrund müssen wir uns fragen, welche Verantwortung wir in Niedersachsen und

in Europa auf Gunststandorten für die Ernährung der Weltbevölkerung tragen. Das hat Herr Dr. Schrörs in der Unterrichtung aus meiner Sicht sehr gut dargestellt.

Ich bin ein wenig erschrocken, in welche kleinräumigen Gedanken die Diskussion schon wieder auseinanderfällt. Letztendlich führt uns der Ukraine-Krieg vor Augen, wie anfällig wir in den weltweiten Märkten sind, wenn global Player ausfallen.

Die Ukraine hat bei uns insbesondere auch das Biosegment bedient. Bisher war Deutschland - aus welchen Gründen auch immer - nicht in der Lage, die Nachfrage im Biosegment selbst zu bedienen. Gleichwohl erreichen mich schon jetzt Signale, wonach Bioartikel in den Lebensmittelmärkten liegen bleiben, weil die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Erwartung, dass alles teurer wird - die Energie wird teurer, wenn die Energie teurer wird, steigen auch die Mietnebenkosten - unterbewusst ihr Konsumverhalten dahingehend verändern, dass sie beginnen, wieder bei Lebensmitteln zu sparen, und doch vermehrt konventionell erzeugte Produkte kaufen und die Bioartikel liegen lassen. Haben solche Informationen auch das ML bereits erreicht? Kann man das heute schon quantifizieren?

Was haben wir im Biosegment in der Vergangenheit aus der Ukraine bezogen?

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): In der Tat haben wir in großem Umfang Biofuttermittel aus der Ukraine bezogen, wobei die Ausfuhren aus der Ukraine insgesamt durch den dortigen Ackerbau und den Fruchtwechsel bestimmt sind. Besteht vor dem Hintergrund dessen, was in der Ukraine produziert wird - ich denke etwa an Extraktionschrote -, überhaupt die Möglichkeit, durch die Reduzierung von Tierbeständen mehr pflanzliche Nahrungsmittel für die menschliche Ernährung zur Verfügung zu stellen?

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Meine Frage zielt auf zusätzliche Anbauflächen für Getreide - sprich: auf AUM und Flächenstilllegungsflächen. Wie stellt sich überhaupt der Zeithorizont für die erforderlichen Verhandlungen dar? Der Vorsitzende hat vorhin von einem Federstrich gesprochen. Ich will nur daran erinnern, dass das Getreide, das in den nächsten Wochen nicht in den Boden kommt, danach nicht mehr ausgesät werden muss. Da ist wirklich Gefahr im Verzuge.

Es geht hier um einfachste Maßnahmen, die man umsetzen könnte. Ich erinnere an die Sommertrockenheit 2018/2019. Damals sind die Stilllegungsflächen für Futterzwecke zur Verfügung gestellt worden. Dafür bedürfte es doch wirklich nur eines Federstrichs. Wie laufen dazu die Verhandlungen?

Frau Staudte, was die Abstockung von Tierbeständen angeht: Fleisch ist ein Grundnahrungsmittel. Hierauf zusätzlich einen Fokus zu legen, würde bedeuten, mit dem Feuer zu spielen.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD): Ich bitte darum, dass wir in unserer nächsten Sitzung einen weiteren Sachstandsbericht bekommen. Ansonsten hat Herr Dr. Schmädeke das gefragt, was auch ich ansprechen wollte.

MR **Dr. Rieder** (ML): Was die Fragestellungen bezüglich der Tiertransporte nach Russland angeht, so liegt aktuell eine Anfrage für einen Transport von ca. 200 tragenden Rindern nach Russland vor. Die Tiere sollen am 15. und 16. März nach Russland gefahren werden. Wir sehen infolge des Überfalls Russlands auf die Ukraine derzeit nicht gewährleistet, dass die Tiere auf dem Landweg sicher über Belarus oder direkt über die Ukraine nach Russland transportiert werden können. Dementsprechend werden wir die Landkreise anweisen, diese Transporte abzulehnen.

Parallel dazu haben wir das Bundesministerium um eine schriftliche Erklärung dazu gebeten, wie es sich mit solchen Transporten nach Russland verhält. Gestern war der Stand, dass Lebendtiertransporte nicht unter die Handelsrestriktionen fallen. Von daher erhoffen wir uns eine Klarstellung seitens des BMEL. Maßgeblich ist die EU-Verordnung 1/2005. Nach dieser Verordnung können die Transporte weiter stattfinden. Wir sind natürlich an Recht und Gesetz gebunden. Dementsprechend erhalten wir Transportanfragen. Wenn die Vorgaben zu Versorgungsstellen, Transportzeiten etc. eingehalten sind, waren wir gehalten, die Transporte abzufertigen. Wir prüfen jetzt die Möglichkeit, diese Transporte zu unterbinden.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Es gibt also keinen aktuellen Erlass zu der Thematik, sondern es geht um Einzelfallprüfungen?

MR **Dr. Rieder** (ML): Es geht jetzt um eine Einzelfallentscheidung. In Niedersachsen gibt es zwei

große Viehhandelsunternehmen, die in der Vergangenheit Rindertransporte in Drittstaaten - nach Nordafrika, nach Russland und nach Usbekistan - durchgeführt haben.

In gewisser Weise ist in diesen Zeiten vielleicht auch die Wirtschaft - ethisch und gesellschaftlich - in der Verantwortung, sich Gedanken darüber zu machen, ob solche Transporte sein müssen. Aber generell werden Transporte in diese Drittländer, wenn die Voraussetzungen nach der EU-Verordnung 1/2005 erfüllt sind, abgefertigt.²

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Da die Kollegin Staudte nach einem konkreten Erlass in Niedersachsen gefragt hat, frage ich, ob es die Bundesregierung unterlassen hat, Lebendviehtransporte in die beschlossenen Handelsrestriktionen gegenüber Russland einzubeziehen.

MR **Dr. Rieder** (ML): Mit Stand von gestern hatten wir die Information, dass Lebendtiertransporte nicht unter die Handelsrestriktionen fallen.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Sind das nicht im Wesentlichen EU-Restriktionen? Wird das in anderen EU-Ländern anders gehandhabt?

MR **Dr. Rieder** (ML): Die EU-Verordnung 1/2005 gilt europaweit. Ich weiß nicht, wie andere Mitgliedstaaten die Handelsrestriktionen gegenüber Russland gestaltet haben.

(Zuruf von Abg. **Thordies Hanisch** [SPD])

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Haben andere EU-Länder Viehtransporte ausgeschlossen, oder gilt das EU-weit?

MR **Dr. Rieder** (ML): Ich kann Ihnen nicht sagen, wie das andere Mitgliedstaaten momentan handhaben.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Wir werden das prüfen.

Dipl.-Ing. agr. **Dr. Schrörs** (ML): Es wurden Verträge - ich nehme an, es geht um Warenverträge - angesprochen. Solche Verträge schließen nicht wir, sondern die Unternehmen.

² Der Erlass: „Tierschutz; Tiertransporte von Nutztieren nach und durch Russland, Belarus und in und durch die Ukraine“ vom 11. März 2022 wurde per E-Mail vom 14. März 2022 an die Mitglieder des Ausschusses übersandt und ist dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

Wir beobachten die Situation sehr genau und werden im Verbund mit dem BMEL - in den wöchentlichen Schalten - im Rahmen des Krisenmanagements versuchen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Wir befinden uns schon im Krisenmodus. Sollte ein anderer Eindruck entstanden sein, müsste ich das zurückweisen. Ich selbst bin seit zwei Jahren im Krisenmodus; zunächst Pandemie und jetzt Ernährungsnotfallvorsorge. Die Gefahren, die sich hier ergeben, was die Nahrungsmittelversorgung angeht, sind auch nach meiner Einschätzung viel größer, als sie jemals in der Pandemie hätten sein können.

Was das Thema Bio anbelangt, so habe ich keine Informationen darüber, ob es sozusagen einen Shift der Verbrauchernachfrage von Bioprodukten zu konventionell erzeugten Produkten gibt. Angesichts der Preissituation kann ich mir das aber durchaus vorstellen. Aber ich habe dazu keine Informationen. Vielleicht sollten wir dieses Thema bei der Befragung des Lebensmitteleinzelhandels mit aufnehmen. Das ist sicherlich eine interessante Frage, die wir in unserem Netzwerk stellen können.

Das Hauptproblem im Bereich Bio betrifft die Versorgung mit Futtermitteln. Tatsächlich ist die Ukraine ein wesentlicher Versorger der deutschen Biolandwirtschaft mit Futtermitteln. Möglicherweise gibt es auch kurzfristig bereits große Probleme. Mir liegen keine Informationen dazu vor, ob kurzfristig für Ersatz gesorgt werden kann. Wenn es um die Qualität der Futtermittel geht, gibt es, soweit ich weiß - ich bin allerdings kein Experte für Bio-Verordnungen -, Möglichkeiten, die Spezifität der Futtermittel in Teilen gegebenenfalls auch außerhalb des Bio-Bereichs darzustellen, so dass die Betriebe über Futtermittel verfügen. Dass es sich dann gegebenenfalls nicht um Bio-Futtermittel handelt, ist in diesem Zusammenhang vielleicht nicht allzu erheblich. Sie werden die Ware, wenn ich richtig informiert bin, in dieser Notsituation gleichwohl als „bio“ verkaufen können.

Was den Hinweis auf Extraktionsschrote betrifft, so gibt es spezifische Produkte, die für die tierische Ernährung vorgesehen sind und die schlecht für die menschliche Ernährung verwendet werden können. Denken Sie an Silomais oder Gras.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Wir haben zuhause einen Bio-Betrieb und einen konventionellen Betrieb. Was die Futtermittel angeht, funk-

tioniert der Markt noch. Die Preisabstände sind in etwa gleich geblieben.

Wir sollten nicht den einen Bereich gegen den anderen ausspielen. Darüber, dass wir, wenn eine Notsituation entsteht, ungenutzte Flächen in Nutzung nehmen, gibt es, so glaube ich, aber einen großen Konsens.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Vielen Dank für die Unterrichtung. Sehen Sie es mir bitte nach. Aber ich muss zum Thema Tiertransporte nachhaken, weil die Antworten für mich nicht vollumfänglich zufriedenstellend waren.

Im Moment scheint es nicht möglich zu sein, die Transporte tatsächlich zu untersagen. Die Ministerin war in anderen Zusammenhängen sehr mutig, wenn es um Erlasse ging. Herr Domeier hat das bereits angedeutet. An der einen oder anderen Stelle war das rechtlich schwierig. An anderen Stellen ist sie damit aber auch durchgekommen. Ich würde mir einen Erlass wünschen, was bedeutet, dass das Ministerium die Dinge regelt und die Verantwortung nicht bei den Kreisen liegt.

Ich weiß nicht, wer die Verantwortung dafür übernimmt, wenn die Tiere und die Fahrer in Kriegsgebiete geschickt werden.

Wir alle sehen in den Medien die Bilder aus der Ukraine. Dort wird ganz massiv und konkret Infrastruktur zerstört. Das geht so weit, dass sogar Schulen und Krankenhäuser beschossen werden. In einer solchen Situation können wir sicherlich nicht davon ausgehen, dass vor einem Tiertransport haltgemacht wird.

Zum anderen höre ich von Deutschen, die zurzeit in der Ukraine zu Besuch sind und nicht rauskommen, da sie, wie sie sagen, total gefährdet sind, sobald sie die Stadt verlassen. Die Tiertransporte sind aber unterwegs von A nach B.

Stellen Sie sich vor, ein Tiertransport wird unter Feuer genommen. Gott bewahre, dass den Tieren oder dem Fahrer etwas passiert. Es geht nicht um Getreide, sondern es geht um lebende Tiere, und es geht um die Fahrer. Ich bitte, dass die Situation auch unter diesem Blickwinkel noch einmal geprüft wird. Es geht hier auch darum, sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, weggeguckt zu haben.

Immer wieder wird gefragt, was wir kurzfristig tun können. Hier können wir wirklich kurzfristig etwas tun, und das müssen wir auch machen.

MR **Dr. Rieder** (ML): Wie ich bereits ausgeführt habe, sehen wir derzeit nicht die Sicherheit gewährleistet, um Tiere nach Russland transportieren zu können. Wir sind angehalten, in Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen, ob die Route sicher ist und ob die Tiere entsprechend versorgt werden können. Das sehe ich mit Stand von jetzt nicht als gewährleistet an.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Das heißt, die Tiertransporte werden nicht genehmigt. Wir können die Fahrer und die Tiere nicht dorthin schicken.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Ich möchte die Bitte wiederholen, uns in der nächsten Ausschusssitzung wieder zu unterrichten. Sofern es neue Entwicklungen gibt, wäre es schön, wenn Sie den Ausschuss über die Landtagsverwaltung hierauf auf kurzem Weg hinweisen würden.

Es geht um Fragen, die uns über das hinaus, was wir fachlich zu beraten haben, auch in menschlicher Hinsicht berührt. Als Fachausschuss, der sich mit der Thematik beschäftigt, möchten wir über die aktuellen Entwicklungen unterrichtet werden, damit wir eventuell entsprechende politische Aktivitäten entwickeln können.

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum derzeitigen Sachstand welche niedersächsischen Brütereien wie bei der Kükentötung verfahren, der weiteren Planung bzgl. der Verfahren zur Umsetzung des geltenden Verbotes und der anstehenden Verschärfung ab 2024 sowie zur Kennzeichnungspflicht bzgl. der jeweils gewählten Verfahren auf den Eierverpackungen für Endverbraucher*innen

Unterrichtung

MR Dr. Rieder (ML): Das Töten von Küken von Haushühnern ist seit dem 1. Januar 2022 - bis auf wenige Ausnahmen - verboten. Es ist keine Ausnahme zum Zwecke der Verfütterung in Zoos oder Falknereien vorgesehen. Ab dem 1. Januar 2024 sind darüber hinaus Verfahren zur Geschlechtsbestimmung nach dem siebten Bebrütungstag verboten. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft soll bis zum 31. März 2023 dem zuständigen Fachausschuss des Bundestages über den Stand und die Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei vor dem siebten Bebrütungstag berichten.

In Niedersachsen werden rund 20 Millionen Brut-eier für Legehennen - und damit rund die Hälfte Deutschlands - produziert. Damit sind wir hier in Niedersachsen in einer besonderen Verantwortung. Nach hiesigen Informationen werden rund 75 % der männlichen Legehybriden - das heißt für Niedersachsen rund 15 Millionen dieser Tiere - als Bruderhähne aufgezogen. Ca. 25 % der männlichen Eier werden über Verfahren zur Geschlechtsbestimmung erkannt. Die Aufzucht von Zweinutzungshühnern hat sich bisher nicht durchgesetzt.

Die Bundesregierung hat bisher keine speziellen Anforderungen an die Haltung von Bruderhähnen definiert. Daher haben wir - um eine tierschutzgerechte Aufzucht der sogenannten Bruderhähne sicherzustellen - Mindestanforderungen an die Haltung, wie z. B. Besatzdichte sowie das Angebot von Beschäftigungsmaterial und Strukturelementen im Stall, in einem Runderlass beschrieben.

Da die Aufzucht der männlichen Legehybriden - sogenannte Bruderhähne - recht unwirtschaftlich ist, werden Eier aus Bruderhahn-Betrieben für ein paar Cent mehr pro Ei dem Endverbraucher an-

geboten. Diese Cent-Beträge pro Ei reichen aus, um den Betrieben genug Mittel zur Verfügung zu stellen, um die männlichen Küken aufwachsen zu lassen. Die Aufzucht der Bruderhähne wird daher über die Eier der Legehennen finanziert. Letztendlich stellt sich für die Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Bruderhähnen die Frage danach, wie man sicherstellen kann, dass diese tatsächlich aufgezogen werden.

Hierfür gibt es zwei Vorgehensweisen: das Schlupf-Äquivalent und das Kopf-Äquivalent. Hinter dem Schlupf-Äquivalent steckt die Gewissheit, dass die Brüder der Legehennen aus dem gleichen Schlupf, also von den gleichen Elterntieren abstammend, aufgezogen werden. Beim Kopf-Äquivalent ist die Herkunft der Tiere unwesentlich, da es hierbei nur um die gleichwertige Anzahl der Aufzucht von Legehennen und Bruderhähnen geht.

Seit dem 1. Januar 2022 wird etwa von dem Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. (KAT e.V.) nur noch der Nachweis der Schlupf-Äquivalenz akzeptiert. Derzeit werden Systeme, um die Varianten des Kopf- und Schlupfäquivalents nachvollziehbar und somit kontrollierbar zu gestalten, über den Verein KAT e. V. aufgebaut. Wenn Küken dann zu Legehennen herangewachsen sind, weiß man, dass der „Bruder“ der Legehenne, deren Eier ich kaufe, aufgezogen worden ist.

Dass Mechanismen zur Kontrolle greifen können, beweisen kleinere Produktionen wie etwa solche im Bio-Bereich. So sind bereits Systeme beim Haehnlein-Konzept oder bei den Alnatura Bruderhähnen eingeführt, welche eine Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleisten.

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln wird grundsätzlich durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union geregelt. Die Angabe von Tierhaltungsstandards ist bisher marktordnungsrechtlich bei der Kennzeichnung frischer, zum Konsum bestimmter Eier verpflichtend. Ein Stempelaufdruck auf frischen Schalen-Eiern gibt Auskunft darüber, aus welcher Haltungsform die Eier stammen: Bio-, Freiland-, Boden- oder Käfighaltung.

Im Lebensmittelinformationsrecht sind Angaben darüber, ob eine Geschlechtsbestimmung im Hühnerei oder die Züchtung von Zweinutzungshühnern bzw. die Aufzucht der männlichen Geschwister der Legehennen erfolgt, nicht verpflichtend geregelt. Das Lebensmittelinformationsrecht

schreibt verpflichtende Informationen über Lebensmittel vor, und zwar in Bezug auf

- Informationen zu Identität und Zusammensetzung, Eigenschaften oder sonstigen Merkmalen eines Lebensmittels,
- Informationen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und zur sicheren Verwendung eines Lebensmittels sowie
- Informationen zu ernährungsphysiologischen Eigenschaften.

Bekanntermaßen sind in Niedersachsen große Zuchtbetriebe für Legelinien ansässig.

Derzeit stehen den Brütereien zur Geschlechtsbestimmung im Ei drei invasive Verfahren am 9. Bebrütungstag (SELEGGT, IN OVO, PLANT egg) sowie ein nicht invasives Verfahren am 13. Bebrütungstag (Cheggy) zur Verfügung.

Von den drei invasiven Verfahren werden derzeit keine Verfahren in Niedersachsen angewandt. Lohmann Deutschland GmbH & Co. KG betreibt drei Brütereien in Niedersachsen. Diese haben ihren Betriebssitz in Ankum im Landkreis Osnabrück, in Dorum im Landkreis Cuxhaven und in Kroge im Landkreis Vechta. Nur in der Brüterei in Dorum wird eine Geschlechtsbestimmung im Brutei durchgeführt. Derzeit wird das Verfahren „Cheggy“ - Hyperspektralanalyse am 13. Bruttag - eingesetzt. Im Aufbau befindet sich das Verfahren „Ella“ (in-ovo-Analyse am 9. Bruttag).

In der Brüterei in Ankum schlüpfen konventionelle Küken (Hennen und Hähne), in der Brüterei in Kroge schlüpfen Bio-Küken (Hennen und Hähne), sodass über diese beiden Brütereien Bruderhähne schlüpfen und zur Aufzucht vermarktet werden.

Diese Informationen wurden jüngst auch in einer Pressemitteilung der Firma Lohmann Deutschland GmbH & Co. KG bekannt gegeben. Die anderen Brütereien führen keine Geschlechtsbestimmung im Brutei durch. In den Brütereien schlüpfen alle Küken, sowohl weibliche als auch männliche Küken. Sofern Kunden wegen der geringeren Kosten lieber Hennenküken haben möchten, bei denen über die Geschlechtsbestimmung im Brutei der Hahn ausselektiert wurde, werden diese Hennenküken zugekauft.

Die Vorgehensweise der Betäubung der Embryonen mittels elektrischer Durchströmung wird derzeit in Frankreich im Anschluss an die Geschlechtsbestimmung am 13. Tag eingesetzt. Ob dieses Verfahren auch in Deutschland eingesetzt werden kann, wird derzeit noch im ML gemeinsam mit dem BMEL geprüft.

Niedersachsen hat sich immer für ein möglichst frühes Verfahren der Geschlechtsbestimmung eingesetzt und auch die entsprechenden Regelungen im Tierschutzgesetz unterstützt. Das von Niedersachsen geförderte Projekt der Technischen Universität Dresden, das eine - spektroskopische - Geschlechtsbestimmung am Tag 5,5 erlaubt und gemeinsam mit der Firma AAT aus Visbek durchgeführt wird, läuft noch bis Ende 2022.

Daher steht aktuell noch nicht sicher fest, ob Verfahren zur frühen Geschlechtsbestimmung im Ei - bis zum siebten Bebrütungstag - praxisreif sein werden und dem Markt zur Verfügung stehen werden. Diesem Umstand trägt die Regelung des neu eingefügten § 21 Abs. 6 a Tierschutzgesetz Rechnung, wonach das BMEL bis zum 31. März 2023 dem zuständigen Fachausschuss des Deutschen Bundestages über den aktuellen Stand der Technik berichten soll.

Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Sie haben erwähnt, dass Sie Eckpunkte für Mindestanforderungen an die Haltung festgelegt haben. Können Sie die Eckpunkte erläutern und vielleicht auch noch etwas zum Thema Kontrollen sagen? Würden die Kontrollen durch das Land erfolgen oder wären die Landkreise bzw. deren Veterinärämter gehalten, zu prüfen, ob die Mindestanforderungen eingehalten werden? Gab es einen Austausch? Wissen die Landkreise überhaupt, dass sie zuständig werden?

Haben Sie Kenntnis darüber, in welchen Ställen die Tiere gehalten werden?

MR **Dr. Rieder** (ML): Die Landkreise sind zuständig für die Überwachung der Haltung der Bruderhähne. Dementsprechend haben wir den Erlass an die Landkreise gerichtet, in dem detailliert aufgeführt wird, worauf zu achten ist. Naturgemäß verhalten sich Bruderhähne in den Ställen anders und brauchen dementsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten und gewisse Reize - auch die

Besatzdichte ist zu reduzieren -, um nicht in Tier-schutzprobleme zu geraten. Natürlich ist engma-schig zu überwachen, um dieser Gefahr vorzu-beugen. Das ist gegenüber den Landkreisen kommuniziert worden. Wir führen natürlich regel-mäßig Dienstbesprechungen mit den Landkreisen durch. Das Thema haben wir dort gerade ganz aktuell besprochen. Wir werden demnächst Schu-lungen für die entsprechenden Amtsveterinäre vor Ort anbieten und durchführen, um den Landkrei-sen gewisse Sicherheit zu geben, damit eine ver-nünftige und intensive Überwachung durchgeführt wird.

Ich habe den Erlass im Moment nicht bei mir. Bei den Eckpunkten geht es im Groben um das, was ich aufgezählt habe: Besatzdichte, Beschäfti-gungsmaterial und Struktur. - Das sind die Haupt-punkte, die bei der Haltung von Bruderhähnen zu beachten sind.³

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Was die Besatz-dichte angeht: Wie viele Tiere oder wie viel Kilo-gramm pro Quadratmeter?

MR **Dr. Rieder** (ML): Die Zahlen habe ich nicht dabei. Der Erlass ist öffentlich zugänglich. Ich kann ihn Ihnen zuleiten.

Abg. **Kerstin Liebelt** (SPD): Wie lange werden Bruderhähne aufgezogen, und wozu werden sie dann genutzt?

MR **Dr. Rieder** (ML): Bruderhähne werden länger aufgezogen als konventionelle Masthühner. Bru-derhähne dienen der Zweckbestimmung Le-bensmittel. Es wird ein hochwertiges Lebensmittel produziert, allerdings mit höherem Aufwand. Die Mastperiode ist länger, und es muss mehr Futter eingesetzt werden als bei Masthühnern. Die Mastphase ist etwa um ein Drittel länger als bei Masthühnern.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Um wie viel ist die Futtermittelverwertung schlechter als bei Masthühnern. Angesichts dessen, was wir unter Tagesordnungspunkt 4 besprochen haben und was auf dem Futtermittelmarkt zu erwarten ist, stellt sich irgendwann die Frage, ob Verbraucher noch bereit sein werden, das Fleisch dieser Tiere

zu kostendeckenden Preisen im Lebensmittelein-zelhandel zu kaufen.

MR **Dr. Rieder** (ML): Sie spielen auf die Nachhal-tigkeit an. Diese ist natürlich eine andere als bei Tieren mit einer vermeintlich besseren Futtermittel-verwertung. Unter rein wirtschaftlichen Gesichts-punkten und auch aus Sicht der Nachhaltigkeit geht es um eine andere Mast als jene, die wir aus der konventionellen Geflügelwirtschaft kennen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): In diesem Zu-sammenhang stellt sich die Frage, wie es mit dem Thema Zweinutzungsrasen weitergehen soll. Sind vonseiten der Landesregierung Forschungs-projekte geplant? Mir wurde bei dem Besuch ei-nes Betriebes, der schon lange Bruderhähne auf-zieht, gesagt, das sei wegen der schlechteren Futtermittelverwertung nur eine Übergangslösung. Der Betrieb wünsche sich, dass mehr Forschung in Richtung Zweinutzungshuhn betrieben wird.

MR **Dr. Rieder** (ML): Ich hatte in meinen Ausführ-ungen bereits dargestellt, dass das Zweinutz-ungshuhn sozusagen ein Nischenprodukt ist und sich vermutlich nicht durchsetzen wird. Aktuell haben wir keine Forschungsvorhaben mit Blick auf Zweinutzungsrasen im Programm. Auch wir haben Kontakte zur Wirtschaft. Auch bei uns ha-ben sich Betriebe vorgestellt. Wahrscheinlich wird das aber ein Nischenprodukt bleiben und nicht in der Masse umgesetzt werden können.

³ Der Erlass: „Mindestanforderungen an die Haltung von Bru-derhähnen vom 25.11.2021, Nds. MBl. S. 1822“ wurde mit E-Mail vom 10. März 2022 an die Mitglieder des Ausschusses übersandt und ist dieser Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt.

Tagesordnungspunkt 6:

Corona: Ausbrüche bei Erntehelferinnen und Erntehelfern - Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten schützen und testen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9216](#)

erste Beratung: 109. Plenarsitzung am 11.05.2021

*federführend: AfELuV;
mitberatend: AfSGuG*

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Die Empfehlung erging vorbehaltlich der Zustimmung durch den mitberatenden Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Fortsetzung der Beratung

Der **Ausschuss** hatte sich zuletzt in seiner 67. Sitzung am 23. Juni 2021 mit dem Antrag befasst. In jener Sitzung hatte er eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegengenommen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) wies einleitend darauf hin, dass sich der mitberatende Sozialausschuss in seiner morgigen Sitzung mitberatend mit dem Antrag befassen wolle. Ihre Fraktion, so die Abgeordnete, lege Wert darauf, dass die Beratungen im federführenden Ausschuss in der heutigen Sitzung abgeschlossen würden.

Angesichts des Umstandes, dass der Antrag vom Mai 2021 stamme, werde ihre Fraktion voraussichtlich eine Aktualisierung erarbeiten und daher einen Änderungsantrag zu dem Antrag bzw. zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für die Beratungen im Plenum des Landtages einbringen.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) warf die Frage auf, ob angesichts des von der Fraktion der Grünen gesehenen Aktualisierungsbedarfs nicht zunächst die Mitberatung im Sozialausschuss abgewartet werden sollte.

Sofern die Fraktion der Grünen Wert auf eine Abstimmung in der heutigen Sitzung des Ausschusses lege, müsste die Fraktion der SPD den Antrag ablehnen, so der Abgeordnete.

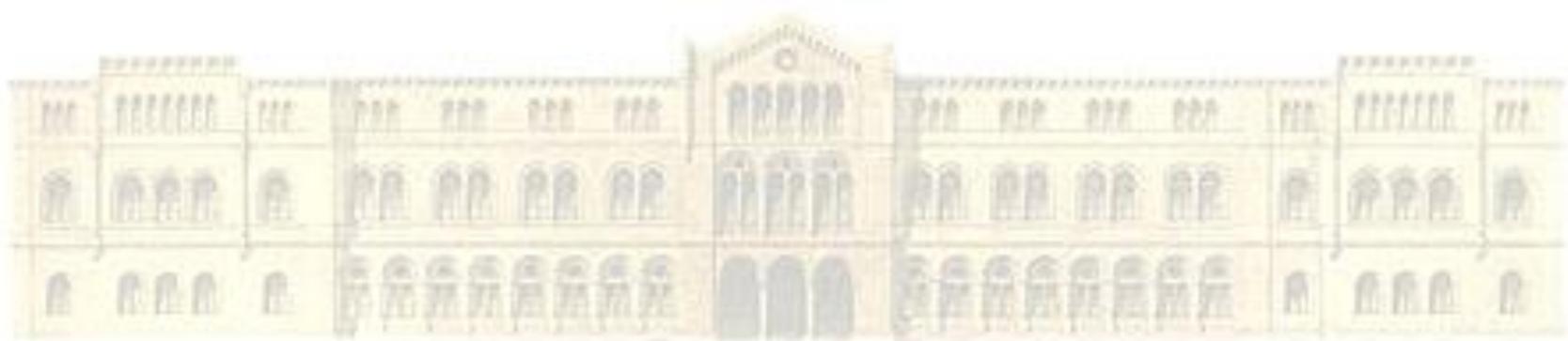
Auf eine Frage des Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP) bekräftigte Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) ihren Wunsch, in der heutigen Sitzung über den Antrag ihrer Fraktion abstimmen zu lassen.

Tagesordnungspunkt 7

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** kam überein, seine für den 20. April 2022 vorgesehene Sitzung auf den 27. April 2022 zu verschieben.

Der Ausschuss verständigte sich darauf, die - ursprünglich für den 4. Mai 2022 geplante mündliche Anhörung zum Entschließungsantrag „Landwirtschaftliche Betriebe erhalten - (Teil-)Umstiege aus der Schweinehaltung auf andere landwirtschaftliche Alternativen fördern“ - [Drs. 18/8546](#) - zusammen mit dem noch einzureichenden Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU am 1. Juni 2022 durchzuführen.



**Unterrichtung AfELuV
am 09.03.2022
zur neuerlichen Ausweisung der roten Gebiete
(Landesdüngeverordnung)**

Dr. Astrid Krüger, Ulrike Lipkow



Eckpunkte der zukünftigen Gebietsausweisung I

Ziel:

Einheitliches Ausweisungsverfahren zur Ermittlung der mit Nitrat belasteten Gebiete.

Eckpunkte:

- Bis Ende 2024 richten die Länder ein für geostatistische Regionalisierungsverfahren geeignetes Messnetz ein.
- Bis spätestens 2028 führen die Länder die Gebietsausweisung auf Basis eines geostatistischen Regionalisierungsverfahrens durch.
- Alle Messstellen des Ausweisungsmessnetzes, an denen eine Schwellenwertüberschreitung vorliegt, müssen in der Gebietskulisse liegen.
- Liegt ein Schlag mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent seiner Fläche im belasteten Gebiet, ist er als Ganzes dem belasteten Gebiet zuzurechnen.



Eckpunkte der zukünftigen Gebietsausweisung II

Übergangsregelungen:

Wenn ein Land die für die geostatistische Regionalisierung vorgegebene Messstellendichte nicht erreicht, führt es die Gebietsabgrenzung entweder auf Basis eines deterministischen Verfahrens oder nach hydrogeologisch/hydraulischen Kriterien durch.

Vorgaben für deterministische Verfahren:

- a) Bei einer Messstellendichte von mindestens 50 km² pro Messstelle ist das IDW-Verfahren anzuwenden.
- b) Eine Voronoi-Interpolation ist nur zulässig, wenn in dem Land oder im Einzelfall (einzelne Grundwasserkörper) die Anforderungen an die Messstellendichte für das IDW-Verfahren nicht erfüllt werden können.



Geltende Gebietsausweisung in Niedersachsen

Geltende Nitratkulisse

- hydrogeologisch/hydraulische Binnendifferenzierung in roten GWK und geostatistische Regionalisierung in grünen GWK.
- Anschließend Emissionsbetrachtung.
- 1.065.800 ha landwirtschaftliche Fläche nach immissionsbasierter Abgrenzung.
- 645.400 ha landwirtschaftliche Fläche nach Emissionsbetrachtung.

Fortschreibung der Nitratkulisse

Es war vorgesehen, die Binnendifferenzierung schrittweise vollständig auf ein geostatistisches Verfahren umzustellen. Hierfür wurde Anfang 2021 ein Düngebeirat eingerichtet (MU, ML, Fachbehörden, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft).

Gleichzeitig wurde bei der Landwirtschaftskammer eine Zentrale Ansprechstelle für Fragen zur Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPV 2021) eingerichtet.



Vorläufiges Ergebnis der Gebietsanpassung in Niedersachsen

Anpassung der Gebietsausweisung (vorläufiges Ergebnis)

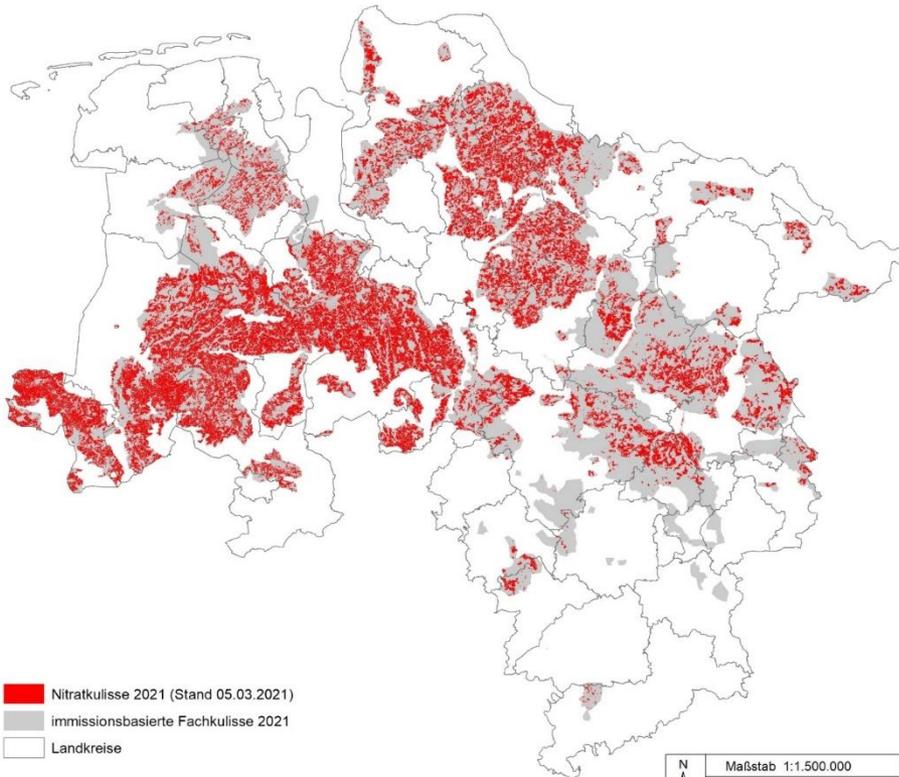
Regionalisierung nach deterministischem Verfahren in allen zu betrachtenden GWK.

655.800 ha landwirtschaftliche Fläche.

- ⇒ Ergebnis vorbehaltlich der Entscheidung der EU-Kommission.
Ausweisungsverfahren und Gebietsgröße können sich hierdurch und in der Folge des weiteren Verfahrens in Niedersachsen noch ändern.



Geltende Gebietskulisse NI (NDüngGewNPVO 2021)



Immissionsbasierte Fachkulisse:

1.920.072 ha

davon 1.709.470 ha rote GWK

davon 210.602 ha grüne GWK

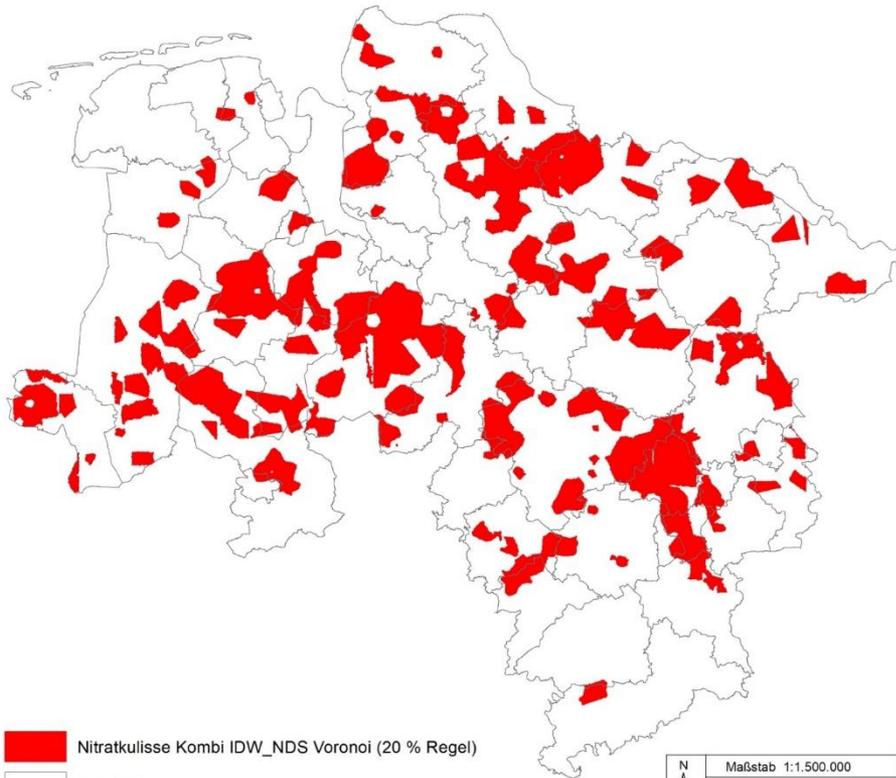
Nitratkulisse:

1.065.800 ha LF vor Emissionsbetrachtung

645.392 ha LF nach Emissionsbetrachtung



Vorläufiges Ergebnis Kombination IDW GWK-übergreifend / Voronoi



Gesamtfläche:	1.021.148 ha*
davon LF:	655.820 ha**
davon Acker:	480.274 ha**
davon GL:	171.546 ha**
davon sonstige LF:	4.000 ha**

*unter Berücksichtigung der 20 % Regelung

**ATKIS DLM25 (Objart 43001, Stand 2020)



Vorläufiges Ergebnis Niedersachsen - Übersicht

	Gebietskulisse NDüngGewNPVO 2021	Kombination IDW GWK-übergreifend und Voronoi
Gebietskulisse Landesfläche (ha)	1.920.072	1.021.148
Acker (ha)	641.319	480.274
Grünland (ha)	4.073	171.546
Sonstige (ha)		4.000
landw. Fläche gesamt (ha)	645.392	655.820
<i>Ohne Emissionsbetrachtung</i>	1.065.800	



Vorläufiges Ergebnis der Gebietsausweisung

Meldung des Bundes an die Kommission

- Neues Verfahren der immissionsbasierten Binnendifferenzierung.
- Wegfall der Emissionsbetrachtung.
- Deutschlandweit Vergrößerung der Gebietskulisse von ca. **1,99 Mio ha** auf ca. **2,67 Mio ha** landwirtschaftlich genutzter Fläche.
- Im Vergleich zu 2021 entspricht dies bundesweit einer Zunahme der Gebietskulisse von 33,8 %

.



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover,
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

nachrichtlich:

AG der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens
LAVES

Bundesverband Rind und Schwein
z.H. Frau Dr. Hammer
n.hammer@rind-schwein.de

Deutscher Vieh- und Fleischhandelsverbund
z. H. Herrn Osterloh
hosterloh@web.de

Osnabrücker Herdbuch eG
Ochsenweg 40 – 42
49324 Melle: info@ohg-genetic.de

MASTERRIND GmbH
Osterkrug 20
27283 Verden: info@masterrind.com

Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter
Nessestraße 1
26770 Leer: info@vost.de

Per E-Mail

Bearbeitet von
Frau Dr. Meyer

E-Mail
Kirsten.Meyer@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
204-42501-1543/2022

Durchwahl 0511 120-
2037

Hannover
11.03.2022

Tierschutz;

Tiertransporte von Nutztieren nach und durch Russland, Belarus und in und durch die Ukraine

Dieser Erlass gilt für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen nach und durch Russland, Belarus und in und durch die Ukraine.

Aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine ist bis auf Weiteres ab sofort davon abzusehen, Tiertransporte der o.g. Nutztiere nach und durch Russland, Belarus und in und durch die Ukraine zu genehmigen.

Nach vorliegenden Informationen zum Kriegsgeschehen ist davon auszugehen, dass eine rechtskonforme Durchführung der genannten Transporte auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 derzeit nicht gewährleistet ist.

Seitens des Auswärtigen Amtes wird vor Reisen nach Belarus gewarnt. Die Grenzübergänge zur Ukraine sind geschlossen. Der Grenzübergang Kuznica-Bruzgi zu Polen ist geschlossen. Weitere Schließungen sind nicht ausgeschlossen.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Das Auswärtige Amt rät, Aufenthalte im Grenzgebiet zur Ukraine zu vermeiden und militärische Sperrgebiete weiträumig zu meiden.

Die Einreise auf dem Landweg ist derzeit nicht möglich. Ausnahmen bestehen jedoch u.a. für Personen, die im internationalen Güterverkehr beschäftigt sind.

Weitere Einzelheiten sind unter dem folgenden Link einsehbar: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/belarus-node/belarussicherheit/201904#content_4.

Das Auswärtige Amt rät von Reisen in die Russische Föderation ab. Eine Warnung besteht bezüglich Reisen nach Südrussland in die Grenzregionen zur Ukraine.

Ausreisemöglichkeiten und Zahlungsverkehr wurden weiter eingeschränkt, bei bestimmten öffentlichen Äußerungen – auch in sozialen Medien – drohen Haftstrafen.

Die Nutzung nicht-russischer Kreditkarten ist in der Russischen Föderation derzeit nur eingeschränkt möglich.

In fünf Regionen (Rostow, Krasnodar, Saratow, Woronesch und Wolgograd) wurde der Notstand ausgerufen. Dies kann zu Einschränkungen des öffentlichen Lebens führen.

Das Auswärtige Amt rät, Reisepläne zu überprüfen und nicht notwendige Reisen zu verschieben.

Diesbezügliche Informationen sind unter dem folgenden Link einsehbar: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/russischefoederation-node/russischefoederationsicherheit/201536>.

Für Einreisen in die Russische Föderation über die Landgrenze aus anderen Staaten gelten weiterhin Einreisebeschränkungen. Auskunft zu geltenden Beschränkungen kann lediglich über die Konsularabteilung der Botschaft der Russischen Föderation geben.

Vor Reisen in die Ukraine warnt das Auswärtige Amt. Deutsche Staatsangehörige sind dringend aufgefordert, das Land zu verlassen. In der Ukraine finden Kampfhandlungen und Raketenangriffe statt. Eine Evakuierung durch deutsche Behörden ist derzeit nicht möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund des russischen Angriffs auf die Ukraine die Möglichkeiten zur Unterstützung deutscher Staatsangehöriger sehr begrenzt sind.

Weitere Einzelheiten finden sich unter dem folgenden Link: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/ukraine-node/ukrainesicherheit/201946>

Gem. Art. 14 Abs. 1 lit a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft die zuständige Behörde am Versandort, ob die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer

verfügen und ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob ein Transport in und durch die betroffenen Länder so durchgeführt werden kann, wie er geplant ist. Es kann zu kurzfristigen Grenzschließungen, unkalkulierbaren Wartezeiten an Grenzen z. B. durch zusätzliche Kontrollmaßnahmen, Verzögerungen und Hemmnissen bei Verzollungen und Einfuhruntersuchungen, kurzfristigen Schließungen oder Einschränkungen von Versorgungsstellen, Verkehrsbehinderungen durch Demonstrationen und Kundgebungen, Staus, Flüchtlingsströme, ausfallenden Kommunikationswege zwischen den Ländern und nicht zuletzt Verletzungen der Tiere durch Waffen, die zu Kriegszwecken eingesetzt werden, kommen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch damit wirklichkeitsnahe Angaben enthält und dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Gem. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Darüber hinaus müssen vor der Beförderung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden sein, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen (Art. 3, Absatz 2, lit. a). Der Transport zum Bestimmungsort muss ohne Verzögerungen erfolgen (Art. 3, Absatz 2, lit. f).

Ebenfalls aufgrund des Kriegsgeschehens ist dies nicht sicherzustellen.

Es kann zu den oben dargestellten Folgen kommen, die zu einer Verlängerung der Transportdauer und auch dazu führen können, dass die Tiere z.B. nicht an einer Versorgungsstelle abgeladen und versorgt werden können. Es ist wahrscheinlich, dass den Tieren unnötige Leiden oder Verletzungen zugefügt würden.

Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird somit nicht eingehalten.

Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf Abstempelung des Fahrtenbuchs nach Art. 14 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Daher sind Tiertransporte der genannten Nutztiere) nach und durch Russland, Belarus und in und durch die Ukraine ab sofort auszusetzen.

Bei einer Änderung der Lage komme ich unaufgefordert auf Sie zu.

Im Auftrage

gez. Dr. Kirsten Meyer

**Tierschutz;
Mindestanforderungen an die Haltung
männlicher Legehybride, sog. „Bruderhähne“**

**RdErl. d. ML v. 25. 11. 2021
— 204.1-42503/2-1111 (E) —**

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 21. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 198)
— VORIS 78530 —

Bis zum Inkrafttreten von Mindestanforderungen für die Haltung männlicher Legehybriden in der TierSchNutztV wird Folgendes geregelt:

1. Allgemeines

Infolge des durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes — Verbot des Kükentötens vom 18. 6. 2021 (BGBl. I S. 1828) eingefügten § 4 c Tierschutzgesetz (im Folgenden: TierSchG) vom 18. 5. 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3436), ist es verboten, Küken von Haushühnern der Art Gallus gallus zu töten. Die Norm tritt am 1. 1. 2022 in Kraft. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Haltung männlicher Legehybride (sog. „Bruderhähne“) zunehmend an Bedeutung.

Männliche Legehybride sind zum Zweck der Fleischerzeugung gehaltene Tiere der Art Gallus gallus gemäß § 2 Nr. 9 TierSchNutztV und unterliegen damit — bis zur Anpassung der Verordnung — den dort in Abschnitt 4 genannten Anforderungen.

Vom Verhalten her stellen die männlichen Legehybride vergleichbare Anforderungen an die Haltung wie die weiblichen Tiere (Junghennen). Im Vergleich zu Tieren aus der Produktionsrichtung „Fleisch“ (Masthybriden) sind männliche Legehybriden temperamentvoller und agiler, zeigen mit fortschreitendem Alter zunehmend agonistisches Verhalten und sind anfälliger gegenüber einer Entwicklung von Verhaltensstörungen.

2. Verhaltensgerechte Unterbringung

2.1 Zur Sicherstellung einer verhaltensgerechten Unterbringung der männlichen Legehybriden i. S. des § 2 Nr. 1 TierSchG wird in Ergänzung zu dem Bezugserlass für die Haltung männlicher Legehybride festgelegt, dass:

2.1.1 alle männlichen Legehybriden die Möglichkeit haben müssen, zum Ruhen erhöhte Sitzstangen oder erhöhte Ebenen zu nutzen;

2.1.2 die Sitzstangen spätestens ab dem 21. Lebensstag einen solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrichtung aufweisen müssen, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller männlichen Legehybriden möglich ist; dazu müssen mindestens 10 cm Sitzstange oder mindestens 400 cm² erhöhte Ebene je männlichem Legehybriden vorhanden sein; Kombinationen aus beiden sind möglich. Sind Sitzstangen auf erhöhten Ebenen angebracht, können zusätzlich zu diesen nur die Flächen der erhöhten Ebene als Ruheplatz angerechnet werden, auf denen die Sitzstangen so angebracht sind, dass die Tiere

- a) die Sitzstange ungehindert unterqueren können oder
- b) auf der erhöhten Ebene ungestört ruhen können bei gleichzeitig auf der Sitzstange ruhenden Tieren;

2.1.3 die Sitzstangen einen Abstand von mindestens 17 cm zur Wand und einen waagerechten Achsenabstand von mindestens 25 cm zur nächsten Sitzstange aufweisen müssen, soweit sie sich auf gleicher Höhe befinden. Der Freiraum oberhalb von Sitzstangen oder erhöhten Ebenen, die von den Tieren nur durch Anfliegen erreicht werden können, muss mindestens 40 cm und bei denen, die durch Klettern erreicht werden können, mindestens 20 cm betragen;

2.1.4 allen männlichen Legehybriden jederzeit spätestens ab dem dritten Lebensstag zusätzlich zur Einstreu geeignetes

manipulier- und veränderbares Material zur Beschäftigung zur Verfügung stehen muss. Bei Haltungseinrichtungen, in denen Kükenpapier zur Abdeckung der Roste eingesetzt wird, ist Beschäftigungsmaterial zusätzlich anzubieten. Anregungen können der Nummer 1.8 der niedersächsischen Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bei Jung- und Legehennen (1. Auflage 2017) des ML, einsehbar unter dem Link: https://www.ml.niedersachsen.de/download/118043/Empfehlungen_zur_Vermeidung_von_Federpicken_und_Kannibalismus_bei_Jung-_und_Legehennen_neu_2017.pdf entnommen werden;

2.1.5 durch das Einstreumanagement sichergestellt ist, dass die Einstreu immer trocken und locker bleibt, damit die Anforderungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchNutztV eingehalten werden können, da die männlichen Legehybriden deutlich länger gehalten werden als die Masthybriden;

2.1.6 für männliche Legehybride in Volierenhaltungen ein Drittel der von den Tieren begeharen, d. h. nutzbaren Stallgrundfläche Einstreufläche sein muss. Ein Bereich der Einstreu kann nur zur nutzbaren Fläche gerechnet werden, wenn er den männlichen Legehybriden spätestens ab dem 21. Lebensstag täglich während der gesamten Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung steht. Dabei muss die ggf. unterhalb von Haltungseinrichtungen vorhandene Einstreufläche spätestens ab dem 35. Lebensstag uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

2.2 Sogenannte „Junghennenaufzuchtställe“ sind auch für die Haltung der männlichen Legehybriden geeignet. Ob ggf. eine Anpassung der Baugenehmigung erforderlich ist, ist mit der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zu klären.

3. Besatzdichte

3.1 Im Vergleich zu den Masthybriden wachsen die männlichen Legehybriden langsamer und erreichen ihr Ausstallgewicht von ca. 1 300—1 500 g erst nach ca. 10—15 Wochen. Nach 28 Tagen, wenn die Masthybriden bereits ihr Endgewicht von 1 500 g erreicht haben, wiegen die männlichen Legehybriden — je nach Rasse — erst ca. 400 g. Unter Berücksichtigung der nach § 19 Abs. 4 TierSchNutztV erlaubten Besatzdichte von 35 kg/m² nutzbare Fläche ergäbe sich eine Tierzahl von 87,5 Tiere je Quadratmeter. Dieses wird für unvereinbar gehalten mit einer verhaltensgerechten Unterbringung gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG, zumal die männlichen Legehybriden zur Ausprägung von Verhaltensstörungen wie schwerwiegendem Federpicken und Beschädigungspicken — bis hin zum Kannibalismus — neigen.

3.2 Daher werden — in Anlehnung an die Haltung von Junghennen — folgende Tierzahlen empfohlen:

Alter der Tiere	Maximale Tierzahl je Quadratmeter nutzbare Fläche
Einstallung (in einer Etage) bis 10. Lebensstag	100 (entspricht 100 cm ² je männlichem Legehybrid)
11. bis 20. Lebensstag	50 (entspricht 200 cm ² je männlichem Legehybrid)
ab 21. Lebensstag bis zur Ausstallung	18 (entspricht 555 cm ² je männlichem Legehybrid)

3.3 In Haltungseinrichtungen, in denen sich die nutzbare Fläche auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche ab dem 21. Lebensstag nicht mehr als 36 männliche Legehybriden gehalten werden.

3.4 Eine Unterteilung in Gruppen in Anlehnung an § 13 a Abs. 2 Satz 5 TierSchNutztV wird dringend empfohlen.

4. Sachkunde

Die Haltung männlicher Legehybriden erfordert eine besondere Sachkunde, um eine verhaltensgerechte Unterbringung i. S. des § 2 Nr. 1 TierSchG sicherzustellen und das Auftreten von Verhaltensstörungen im Ansatz zu erkennen und diesem gegenzusteuern. Die Aufzucht männlicher Legehybride ist bisher in § 17 TierSchNutztV nicht erfasst. Stellt die zuständige Behörde Mängel in der Tierhaltung fest, die auf eine fehlende Sachkunde schließen lassen, kann sie gemäß § 16 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz eine entsprechende Nachschulung veranlassen. Die LWK und die Hochschule Osnabrück bereiten derzeit entsprechende Kurse und die Erweiterung des Sachkundelehrgangs für Masthühnerhalter vor.

5. Inaugenscheinnahme

Beim Stalldurchgang gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutztV ist auch darauf zu achten, ob sich möglicherweise fehlgesexte

Hennen unter den Bruderhähnen befinden, die sich überwiegend an den höchsten Stellen im Stall oder in den dunkelsten Ecken aufhalten, um dem Federpicken durch die Hähne zu entkommen. Diese Tiere sind, sobald sie sich identifizieren lassen, aus Tierschutzgründen aus dem Stall zu entfernen und separat unterzubringen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 9. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover,
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1822

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (Richtlinie „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“)

RdErl. d. MU v. 25. 11. 2021 — N1-04011/05/100 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 26. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1451)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 8. 12. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

Nachrichtlich:

An die
Träger von Informationseinrichtungen im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1823

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)

RdErl. d. MU v. 8. 12. 2021 — 28-22202/05/10 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 15. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 1067), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1842)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 9. 12. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer IV wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1823